

Deutsches Tierärzteblatt

7

Zeitschrift der Bundestierärztekammer | www.bundestieraerztekammer.de | Juli 2018 | 66. Jahrgang

DSGVO

Teil 2: Impferinnerung,
Erstkontakt, Notdienste

TIERSCHUTZ

Tierärztliche Aufgabenfelder in
der Tiergestützten Intervention

VETIDATA

Funktionen und Neuerungen
nach Update des Onlineservice



Liebe Leserin! Lieber Leser!

Wie geht es Ihnen mit der Bewältigung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung? Wie angekündigt bieten wir Ihnen ab **Seite 918** weitere Informationen darüber, was Sie im Umgang mit personenbezogenen Daten beim Versenden von Impferinnerungen, beim (telefonischen) Erstkontakt und im Notdienst beachten sollten. Nochmals sei an dieser Stelle auf die Mustertexte, z. B. für die Datenschutzhinweise auf Ihrer Homepage oder in Ihrer Praxis, hingewiesen, die auf der (neuen!) BTK-Homepage im Bereich „Für Tierärzte/Berufsausübung/Datenschutz“ zur Verfügung gestellt werden.

Entgegen der Einschätzung mancher Tierhalter, ist der Einsatz von Tieren in der Tiergestützten Intervention definitiv nicht „mit links“ zu bewältigen. Nicht jedes freundliche Tier eignet sich zum „vierbeinigen Sozialarbeiter“. Neben der besonderen Verantwortung zur Gesunderhaltung und Hygiene, steht v. a. das Wohlbefinden dieser Tiere unter Tierschutzaspekten im Vordergrund. Deshalb sollten sich mehr Tierärzte mit diesem boomenden Sektor der Tierhaltung auseinandersetzen, auch um

nicht Gefahr zu laufen, die tierärztlichen Aufgabenfelder aus der Hand zu geben. Wenn Sie Interesse an Fortbildungen zu diesem Thema haben, bitten der Arbeitskreis „Tiere im sozialen Einsatz“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) und die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) um entsprechende Information, wie im Beitrag ab **Seite 920** beschrieben.

Tierschutz steht auch bei der umfangreichen EXOPET-Studie im Vordergrund, die Ihnen inzwischen sicher ein Begriff ist. Nach den Teilergebnissen zur Haltung exotischer und wild lebender Vögel und Reptilien in Privathand (DTBl. 12/2017, S. 1644–1648) wird in dieser Ausgabe die Untersuchung an Terraristik- und Vogelbörsen in Deutschland beleuchtet. Ab **Seite 922** sind dessen Ergebnisse zusammengefasst und die Vorschläge zur Behebung der festgestellten Missstände kurz dargestellt.

Und schließlich informieren wir Sie im Beitrag ab **Seite 928** über die Neuerungen des Onlineservice VETIDATA, die mit dessen Update im letzten Jahr möglich wurden.



Dr. Susanne L. Platt

Ihre

S. Platt

Susanne Platt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Haltung und der Handel „exotischer“ Haustiere, also im weiteren Sinne fast aller Spezies, die neben Hunden und Katzen in der Kleintierpraxis vorgestellt werden, wird seit Jahren kontrovers diskutiert. Kontrovers nicht nur, weil es Diskrepanzen in der Vorstellung zu adäquaten Haltungs- und Fütterungsbedingungen gibt, sondern auch, weil unterschiedliche Absichten vermischt werden, so insbesondere der Tierschutz, der Artenschutz und auch das öffentliche Gesundheitsinteresse (Zoonoseproblematik). Die Diskussion wurde dabei nicht immer sachlich geführt und fehlende einheitliche Regelungen auf EU-Ebene (Positiv-/Negativlisten) wie auch auf Ebene der Bundesländer sind auch bedingt durch das Fehlen fundierter Daten zur sachlichen Beurteilung. Ab **Seite 922** dieser Ausgabe finden Sie eine Übersicht zur Evaluierung von Tierbörsen und Tiermärkten im Rahmen der „EXOPET-Studie“, einer vom Bundesministerium finanzierten und von der Universität Leipzig sowie der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München fachlich geleiteten Erhebung der Situation eben dieser Problematik. Die Ergebnisse der Studie, die teilweise auch in der Ausgabe 12/2017 dargestellt wurden, zeigen die Notwendigkeit ausreichender Sachkunde bei

den Haltern und Händlern auf. Sie zeigen aber auch, dass es eine wichtige Aufgabe der Tierärzteschaft ist, hier durch fundiertes Fachwissen einen Beitrag zur Verbesserung der Haltungs- wie Handelssituation zu leisten, sei es durch Beratung in der kurativen Praxis oder durch Kontrolle auf Börsen und im Handel.

Dass dieses spezialisierte Wissen nicht nur zu Erkrankungen, sondern auch zur Haltung verschiedenster Spezies eine Herausforderung an Tierärzte darstellt, steht außer Frage. Eine Herausforderung, mit der wir auch in den Ausschüssen der BTK konfrontiert sind, um dem BTK-Präsidenten entsprechende Zuarbeiten zu leisten. Der Ausschuss für Geflügel beschäftigt sich z. B. mit einem sehr breiten Themengebiet, dazu gehörten in der jüngeren Vergangenheit u. a. Fragen der Arzneimittelanwendung (Stichwort TÄHAV), Vorgaben zur Nutztierhaltung oder aktuell die Kommentierung von Entwürfen zum Haltungsgutachten für Greifvögel und Eulen. Diese Zuarbeiten sind essenziell für die Arbeit der BTK und liefern auch die fachliche Grundlage für Positionierungen der Tierärzteschaft. Entsprechend ist gerade im Geflügelausschuss, der den gesamten und eben doch sehr diversen Bereich der Vogelwelt vom klassischen

Wirtschaftsgeflügel über die Ziervögel bis hin zu Zoo- und Wildvögeln abdeckt, die engagierte Mitarbeit verschiedenster Fachvertreter sinnvoll und erforderlich. Eine strukturierte Diskussion innerhalb des Ausschusses ist dabei sicher herausfordernd, und dass es auch kontrovers zugehen kann, liegt in der Natur der Thematik. Letztlich müssen sich die Ausschüsse möglichst transparent auf Empfehlungen einigen, und die Rückmeldungen von der Kammer koordiniert zu einem Gesamtergebnis zusammengeführt werden. Nur so kann die Tierärzteschaft nach außen geschlossen vertreten werden und sich – beispielsweise auch im Sinne gesetzlicher Regelungen zu Haltung und Handel exotischer Tiere – in die Diskussion auf Bundes- wie auch auf EU-Ebene einbringen.



Prof. Dr. Michael Pees

Prof. Dr. Michael Pees,
Mitglied im BTK-Ausschuss für Geflügel



Akut	908–909
BTK Aktuell	910–917
Meldungen und Berichte	910
Personalien	915
Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF)	916
Forum	918–930
Datenschutz in der Tierarztpraxis – Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung – Teil 2	918
„Das machen wir doch mit links“? – Tierärztliche Aufgabenfelder in der Tiergestützten Intervention	920
Tierschutz an Tierrmärkten und Tierbörsen – Untersuchung an Terraristik- und Vogelbörsen in Deutschland	922
Maßgeschneiderter Einsatz für den Praktiker – Das VETIDATA-Update	928
Beobachterorganisationen	932–938
Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)	932
Bundesverband der Veterinärmedizinischen Studierenden Deutschland (bvvd)	936
Hochschulen	938
Mitteilungen und Meinungen	940–948
Rezensionen	940
Aus der Rechtsprechung	942
Gesetze und Verordnungen	944
Subakut	945
Tierseuchenbericht	948
Impressum	1 036

Tierärztekammern	949–995
Trauer	949
Amtliches	949
Baden-Württemberg	951
Bayern	953
Berlin	960
Brandenburg	961
Bremen	962
Hamburg	963
Hessen	963
Mecklenburg-Vorpommern	966
Niedersachsen	977
Nordrhein	978
Westfalen-Lippe	979
Rheinland-Pfalz	980
Saarland	981
Sachsen	982
Sachsen-Anhalt	988
Schleswig-Holstein	992
Thüringen	993
Termine	996–1035
Übersicht	996
Fort- und Weiterbildung	1 005
Markt	1037–1042
Stellen- und Rubrikenmarkt	1043–1055
Ausklang	1056

Redaktionsschluss für die Septemerausgabe 2018: 01.08.2018

Artikel für den Kammerteil müssen mit diesen abgesprochen und bereits einige Tage vor dem Redaktionsschluss bei den Kammern vorliegen. Leserbriefes können bis fünf Werktage nach dem Redaktionsschluss an die Redaktion geschickt werden. Es besteht kein Anspruch auf Abdruck. Wenn Sie einen Artikel für das Deutsche Tierärzteblatt schreiben möchten, nehmen Sie bitte vorab mit der Redaktion Kontakt auf (s. Impressum).

Haustiere vor Parasiten schützen



Neues ESCCAP-Factsheet mit Hygienemaßnahmen zum Schutz der Haustiere vor Parasiten.

Informationen zur empfehlenswerten Entwurmungsfrequenz oder zu ratsamen Hygienemaßnahmen für Hunde und Katzen mit hohem Infektionsrisiko.

Tierärzte können den Service kostenlos im Tierärztebereich auf der Homepage von ESCCAP downloaden.

ESCCAP/KK

Lokalanästhesie bei der Ferkelkastration

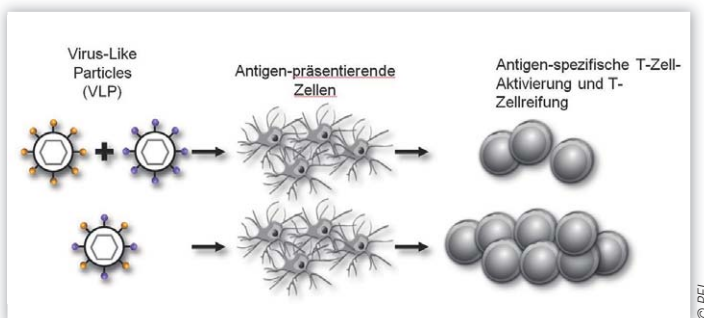
Die Bundesregierung betrachtet die Ferkelkastration unter Lokalanästhesie weiterhin als mögliche Alternative, die neben der Jungebermast, der Immunkastration und der Kastration unter Vollnarkose ab dem kommenden Jahr zur Anwendung kommen könnte. Voraussetzung für die Rechtskonformität der chirurgischen Ferkelkastration unter Lokalanästhesie ab dem 01.01.2019 sei das Erreichen einer wirksamen Schmerzausschaltung. Nach den bisher vorliegenden wissenschaftlichen Studien werde jedoch bei der Ferkelkastration mit Procain oder Lidocain keine Schmerzausschaltung erreicht. Damit erfülle dieses Verfahren derzeit nicht die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, und zwar unabhängig davon, ob ein Tierarzt oder ein Tierhalter die Lokalanästhesie durchführe. Daher wäre laut Bundesregierung eine Änderung des Tierschutzgesetzes erforderlich, mit der von der Anforderung der Schmerzausschaltung bei der chirurgischen Ferkelkastration abgerückt würde.

Die SPD-Bundestagsfraktion bleibt bei ihrem Nein zur Lokalanästhesie als zusätzliche Alternative. Sie lehnen den sogenannten „4. Weg“ ab, da drei praxistaugliche Alternativen zur Verfügung stehen. Demgegenüber vertritt das SPD-geführte Landwirtschaftsministerium von Mecklenburg-Vorpommern eine andere Position. Man befürworte grundsätzlich, den „4. Weg“ zuzulassen, ist aber der Auffassung, dass der 31.12.2018 als Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration praktisch nicht zu halten ist, weil die drei bekannten Alternativen von den Beteiligten nicht mit der notwendigen Stringenz verfolgt worden seien. Eine nationale Regelung in Deutschland könne zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führen, „die Erzeuger und Politik nicht hinnehmen wollen“. Daher sei es „nur logisch“, dass nach weiteren Alternativen gesucht werde. Offen lässt man in Mecklenburg-Vorpommern, ob man sich einer Bundesratsinitiative mit Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen zur Zulassung des „4. Wegs“ anschließen werde.

AgE/KK

Modulare virusartige Partikel als Impfstoffplattform

Virusartige Partikel (VLPs, virus-like particles) werden bereits als wirksame Impfstoffe eingesetzt. Die modulare Kombination von Antigen und Adjuvans in VLPs kann die Wirkung und damit den Schutz noch verstärken. Darauf weisen Ergebnisse einer Forschungsgruppe des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) hin. Sogenannte modulare Impfstoffe, bei denen das Antigen – der Erregerbestandteil, gegen den der Immunschutz aufgebaut werden soll – mit dem Adjuvans physisch verbunden sind, lösen eine deutlich stärkere Immunantwort aus als Impfstoffe, bei denen die Komponenten getrennt vorliegen. PD Dr. Zoe Waibler, Leiterin des Fachgebiets „Produktprüfung immunologischer Arzneimittel“ der Abteilung Immunologie des PEI, untersuchte in Zusammenarbeit mit Forschern der Forschungsgruppe „Molekulare Allergologie“ und des Fachgebiets „Produktprüfung immunologischer Arzneimittel“, ob durch eine solche modulare Konstruktion auch Impfstoffe, die auf virusartigen Partikeln basieren, in ihrer Wirksamkeit verstärkt werden. Auf Viruspartikeln basierende Impfstoffe sind deshalb interessant, weil das Immunsystem auf Viruspartikel im Rahmen der normalen Infektionsabwehr direkt anspricht. VLPs stellen bereits die Basis der in Europa zugelassenen Impfstoffe gegen humane Papillomaviren dar. Die VLPs enthalten keine Nukleinsäuren und können sich nicht in den Zielzellen vermehren.



Die Kombination von Antigen und Adjuvans in virusartigen Partikeln (unten) führt zu einer stärkeren Immunreaktion als bei getrennter Präsentation. Dies könnte für Impfstoffe genutzt werden.

Bestimmte VLPs sind auch deshalb eine attraktive Plattform für die Impfstoffentwicklung, weil sich aus ihnen leicht durch Tausch des Antigens neue Impfstoffe machen lassen. Über verschiedene experimentelle Ansätze wiesen die Forscher nach, dass diese modularen VLPs wichtige Immunzellen (T-Helferzellen und zytotoxische T-Zellen) aktivieren. Wenn auf diesen VLPs sowohl Adjuvans als auch Antigen gemeinsam präsentiert wurden, fiel die Stimulation deutlich stärker aus. In den nächsten Schritten werden die PEI-Forscher die in Zellkulturen beobachteten Effekte im Tiermodell überprüfen und untersuchen, ob sich mit den so generierten VLPs ein Schutz vor definierten Erregern herstellen lässt.

PEI/KK

28. DEUTSCHER TIERÄRZTETAG AM 13./14. SEPTEMBER 2018 IN DRESDEN
SEIEN SIE DABEI!



Zukunft der Tierärzteschaft

13.09.: Sitzung der Arbeitskreise

Arbeitskreis 1: Kleintierpraxis 2030
Arbeitskreis 2: Nutztierpraxis 2030
Arbeitskreis 3: Amtstierarzt 2030

14.09.: Hauptversammlung des Deutschen Tierärztes

Seien Sie dabei und diskutieren Sie mit uns!

Stellungnahme zur Impfung von Hobbygeflügel gegen die Newcastle-Krankheit



Die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StiKo Vet) hat eine Stellungnahme zur Impfung gegen die Newcastle-Krankheit bei Hühnern oder Truthühnern (Puten) bereitgestellt. Die Impfpflicht gilt auch für nicht gewerbsmäßige Hobby- und Liebhaberhaltungen. Die Stellungnahme wurde auf der Homepage

des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) veröffentlicht (www.fli.de/de/kommissionen/stiko-vet/mitteilungen/). Sie soll für die betreuenden Tierärzte ein Leitfadens sein, wie die Impfung durchzuführen ist.

Es stehen Lebend- und Inaktivimpfstoffe zur Verfügung. Die Lebendimpfstoffe werden über das Trinkwasser, Augentropfen oder als Aerosolspray verabreicht. Sie haben nur eine begrenzte Wirksamkeitsdauer und sind entsprechend der Herstellerangaben wiederholt zu applizieren. Injizierbare Inaktivimpfstoffe werden als Wiederholungsimpfung nach Erstimmunisierung mit einem Lebendimpfstoff verabreicht. Tierimpfstoffe dürfen generell nur an gewerbs- oder berufsmäßige Tierhalter abgegeben werden. Entsprechend muss die Impfung von Rasse- und Hobbygeflügel gegen die Newcastle-Krankheit vom Tierarzt durchgeführt werden.

FLI/KK

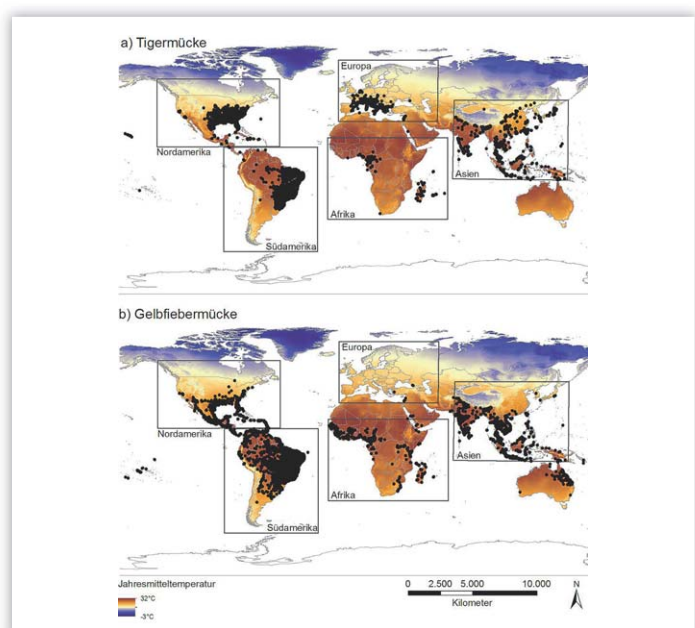
Strahlenschutz bei Pferdeverkaufsuntersuchungen

Im Rahmen einer europäischen Initiative zum Strahlenschutz bei der Anwendung ionisierender Strahlung am Tier, an der auch Deutschland teilnimmt, wird zwischen 15.06. und 31.08.2018 eine **europaweite Abfrage zum Einsatz von Röntgenstrahlung bei Verkaufsuntersuchungen an Pferden** durchgeführt (<https://sv.surveymonkey.com/r/NHJLY5T>). Die Abfrage erfolgt durch die obersten Strahlenschutzbehörden in Europa (HERCA – Heads of European Radiation Protection Competent Authorities), ist anonym und dauert nur wenige Minuten. Ziel ist, die gesetzlichen Regelungen, wie das tiermedizinische Personal, die Tierbegleitpersonen und die Einzelpersonen der Bevölkerung vor der Exposition gegenüber ionisierender Strahlung geschützt werden, in Europa zu vergleichen.

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Tigermücken sind noch auf dem Vormarsch

Durch globalen Waren- und Reiseverkehr haben sich Stechmücken, die gefährliche Infektionskrankheiten übertragen können, nahezu weltweit verbreitet. Der Klimawandel begünstigt zusätzlich die Verbreitung wärmeliebender Arten. Wissenschaftler der Goethe-Universität und der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung haben nun die ökologischen Nischen der Tiger- und der Gelbfiebermücke auf verschiedenen Kontinenten verglichen. Die Gelbfiebermücke gilt als Hauptvektor von Gelbfieber-Virus, Dengue-Virus, Zika-Virus und einiger anderer Viruserkrankungen. Die Tigermücke kann ebenfalls das Zika-Virus und das Dengue-Virus übertragen, aber auch weitere Krankheitserreger wie das West-Nil-Virus oder das Chikungunya-Virus. Diese beiden medizinisch relevanten Vektoren stehen im Fokus der aktuellen Studie in „Scientific Reports“. Das Ergebnis: „Aufgrund ihrer längeren Einwanderungsgeschichte von 300 bis 400 Jahren füllt die Gelbfiebermücke ihre Nische in nicht heimischen Gebieten fast vollständig aus, während die Tigermücke mit einer



Weltweite Verbreitung der beiden invasiven Stechmückenarten a) Tigermücke (*Aedes albopictus*) und b) Gelbfiebermücke (*Aedes aegypti*) und betrachtete Gebiete.

noch kurzen Einwanderungsgeschichte von 30 bis 40 Jahren noch nicht überall dort angekommen ist, wo sie geeignete Umweltbedingungen hätte“, sagt Prof. Dr. Sven Klimpel. Daraus leiten die Forscher für die Zukunft ein weiteres Ausbreitungspotenzial für diese Art ab.

Goethe-Universität/KK

Rituelle Schlachtungen weiterhin nur in zugelassenen Schlachthöfen erlaubt

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bestätigt, dass rituelle Schlachtungen ohne Betäubung nur in zugelassenen Schlachthöfen durchgeführt werden dürfen. Die Luxemburger Richter urteilten Ende Mai, dass diese Verpflichtung nicht die Religionsfreiheit beeinträchtigt, da sie die freie Vornahme von rituellen Schlachtungen lediglich organisieren und hierfür technische Vorgaben geben solle. Laut EuGH verbietet die Regelung in keiner Weise die Praxis ritueller Schlachtungen in der EU, sondern konkretisiert im Gegenteil das Bestreben des Gesetzgebers, die Schlachtung von Tieren ohne vorherige Betäubung zu erlauben, um die Religionsfreiheit zu wahren. Rituelle Schlachtungen seien denselben technischen Bedingungen unterworfen, wie sie grundsätzlich für alle Schlachtungen von Tieren in der EU gälten.

Hinsichtlich fehlender Kapazitäten bei den für rituelle Schlachtungen geeigneten zugelassenen Schlachthöfen erklärte der EuGH, dass „die Gültigkeit eines Rechtsaktes anhand der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Erlasses zu beurteilen ist und nicht von den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängen kann“. Ein punktuell Problem mit der Schlachtkapazität sei die „Folge eines Zusammentreffens innerstaatlicher Umstände“, diese könnten die Gültigkeit der Verordnung jedoch nicht beeinträchtigen.

AgE/KK



Bundestierärztekammer e. V. – BTK –

Geschäftsstelle:

Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e. V.
 Französische Str. 53, 10117 Berlin
 Tel. +49 30 2014338-0
 Fax +49 30 2014338-88
 geschaeftsstelle@btkberlin.de
 www.bundestieraerztekammer.de

Präsident:

Dr. Uwe Tiedemann

1. Vizepräsidentin:

Dr. Iris Fuchs

2. Vizepräsident:

Dr. Martin Hartmann

Ressort „Fort- und Weiterbildung, Forschung und Industrie“:
 Prof. Dr. Martin Kramer

Ressort „Praktische Berufsausübung“:
 Dr. Siegfried Moder

Ressort „Internationale Angelegenheiten“: Dr. Cornelia Rossi-Broy

Ressort „Öffentliches Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz“: Dr. Holger Vogel

Generalversammlung der FVE in Bergen

Am 08./09.06.2018 trafen sich Delegierte aus 38 europäischen Ländern zur Generalversammlung des europäischen Tierärzteverbands (FVE) in Bergen (Norwegen). Das Wetter meinte es gut mit den Tierärzten und präsentierte sich statt des üblichen Dauerregens mit strahlendem Sonnen-



Für die BTK in Bergen (v. l. n. r.): Ressortverantwortliche Dr. Cornelia Rossi-Broy, Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag, Fachreferentin Almut Niederberger und Vizepräsidentin Dr. Iris Fuchs.

schein. Das hielt die Delegierten allerdings nicht davon ab, sich in intensiven Debatten, begleitet von Fachvorträgen, über Antibiotikaresistenzen, die EU-Tierarzneimittel- und Tiergesundheitsgesetzgebung, Tierschutz, Fort- und Weiterbildungsstandards in Europa oder die Rolle der Tierärzte in Aquakultur und Insektenproduktion auszutauschen. Im Laufe von zwei-

einhalb vollgepackten Tagen verabschiedeten die Delegationen einstimmig ein **Positionspapier zur Auswirkung der Zucht auf Gesundheit und Wohlbefinden von Hunden** und ein **Eckpunktepapier zur Fortbildung**. Außerdem wurde ein **Positionspapier zur Videoüberwachung am Schlachthof** mit großer Mehrheit verabschiedet, das auch von den BTK-Ausschüssen für Tierschutz und Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene unterstützt wird. Weniger enthusiastisch steht die BTK einem **Positionspapier zu *Echinococcus multilocularis*** gegenüber, das von der norwegischen Delegation initiiert und ebenfalls von der Mehrheit der Delegierten mitgetragen wurde. Der BTK-Ausschuss für Kleintiere verweist bei der Parasitenbekämpfung auf die ESCAPP-Empfehlungen.

Ein Schwerpunkt der Sitzungen der Sektionen EASVO (Amtsveterinäre), UEVH (Hygieniker) und UEVP (Praktiker) am Vortag lag auf dem „One Health“-Ansatz, der von Referentin Dr. Line Vold vom Norwegian Institute of Public Health in eine globale Perspektive gerückt wurde. Einmal mehr wurde die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten auf eindringliche Weise verdeutlicht. Die UEVH beschäftigte sich darüber hinaus u. a. mit dem Tierschutz bei der Haltung und Tötung von Decapoden und wurde von Dr. Nils Grabowski (Tierärztliche Hochschule Hannover und Mitglied der Insect Task Force der FVE) in einem sehr anschaulichen Referat über die Chancen im weiten Feld der Insektenproduktion unterrichtet. Sein Fazit: Insekten sind kein Zukunftsthema für Tierärzte, der Startschuss ist gefallen und der Berufsstand gut beraten, sich in Position zu bringen. Die vom BTK-Ausschuss für Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene unterbreiteten **Vorschläge für die zukünftigen Schwerpunkte in der Arbeit der UEVH** wurden vom UEVH-Vorstand indes mit großem Interesse aufgenommen und sollen in der von Präsident Slaven Grbic angestoßenen strategischen Neuausrichtung der Sektion berücksichtigt werden.

Geheimsache Tiertransporte

Sie ging unter die Haut, die Dokumentation von Manfred Karremann. Viele haben sich hinterher geäußert, Forderungen aufgestellt – auch die BTK. Die Studierenden an der Freien Universität (FU) Berlin ließ das Thema ebenfalls nicht los, und so organisierte die Veterinärmedizinische Fachschaftsinitiative e. V. am 23.05.2018 eine Diskussionsveranstaltung für Tierärzte, an der für die BTK Fachreferentin Almut Niederberger teilnahm. Zunächst wurde der Film „Geheimsache Tiertransporte – wenn Gesetze nicht schützen“ (aus der ZDF-Reihe 37°, erstmals im November 2017 ausgestrahlt) gezeigt. Anschließend fand eine Podiumsdiskussion mit den Institutsleitern der Klinik für Klauen-tiere, Lebensmittelsicherheit und -hygiene und Tierschutz und Tierverhalten, Prof. Dr. Kerstin E. Müller, Prof. Dr. Diana Meemken und Prof. Dr. Christa Thöne-Reineke, statt. Auch Dr. Michael Marahrens, „Transportexperte“ des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI), und Regis-

seur Karremann konnten für die Veranstaltung gewonnen werden und vermittelten den Teilnehmern interessante Einblicke über das gezeigte Material hinaus.

Die Diskussion war rege und konnte eine gewisse Hilf- und Ratlosigkeit der Tierärzte nicht verbergen. Solche Bilder, darin bestand Konsens, wollen und dürfen wir nicht dulden. Aber was kann unser Berufsstand tun? Oder ist es am Ende eine gesellschaftliche Debatte, die ein etabliertes (Produktions-)System infrage stellen muss? Als Fazit blieb, dass der einzige konkrete Hebel, den Tierärzte im „Transportgeschehen“ haben, die Abfertigung ist. Und auch hier, das dürfte allen betroffenen Kollegen nur allzu bewusst sein, sind Widerstände zu überwinden. Die unabhängige fachliche Beurteilung der Amtstierärzte darf nicht ignoriert oder sogar untergraben werden – die Kollegen brauchen den Rückhalt von Politik, Gesellschaft und Berufsstand.

Geschäftsführerkonferenz in Schleswig

Zur 50. Sitzung der Geschäftsführerkonferenz der BTK-Mitgliederorganisationen hatte die Tierärztekammer Schleswig-Holstein für den 14./15.05.2018 in die Stadt Schleswig, am Ostsee-Fjord Schlei, eingeladen. Im reizvollen Tagungszentrum Hotel Waldschlösschen wurde konstruktiv und zielorientiert diskutiert, auch unter aktiver Mitwirkung des BTK-Präsidenten Dr. Uwe Tiedemann und der Präsidentin der gastgebenden Tierärztekammer, Dr. Evelin Stampa. Der Vorsitzende der Konferenz, Sanitätsrat Dr. Arnold Ludes, führte, unterstützt durch die BTK-Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag, durch das wie immer vielseitige Programm.

Logischerweise standen die neuen Datenschutzbestimmungen der EU im Mittelpunkt der Beratungen. Gleich zu Beginn ging Tim Wind, Leiter der APO-Bankfiliale Kiel, auf die Digitalisierung in der Medizin – ihre Chancen und die Risiken – ein und bot auf regionaler Ebene verstärkte Kooperationen für Fortbildungsveranstaltungen mit den Kammern an.

Das Mitgliederverwaltungsprogramm der Firma ASTRUM IT, das bereits in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und auch in Niedersachsen eingesetzt wird, ist grundsätzlich geeignet, bei angemessenem Preis-Leistungs-Verhältnis in allen Kammern Eingang zu finden, um insbesondere Probleme mit der Zentralen Tierärztedatei zu lösen. Allerdings besteht noch Optimierungsbedarf.

Die BTK wies darauf hin, dass bei Vergabe von ATF-Stunden durch die Landes-/Tierärztekammern die ATF-Statuten 1:1 eingehalten werden müssen.

Die Förderung von Niederlassungen durch die Kammern zeigte im Ländervergleich ein sehr heterogenes Bild. Dabei ist es im Zeitalter von Anicura & Co. ganz im Interesse der Kammern, klassische Niederlassungen zu unterstützen.

Kommentar zur TÄHAV-Änderung

Am 22.05.2018 befasste sich eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Dr. Ilka Emmerich erneut mit einer Kommentierung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV). Teilnehmer waren, wie bei der ersten Sitzung am 10.04.2018, der BTK-Ausschuss für Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Vertreter der Tierartenausschüsse der BTK, der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Tierarzneimittel (AG-TAM) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, der Leiter des Arbeitskreises „Antibiotikaresistenz“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) sowie Vertreter des Bundesverbands praktizierender Tierärzte (bpt) und des Bundesverbands der beamteten Tierärzte (BbT). Wieder war die Diskussion sehr mühsam und langwierig. Nicht weil die Teilnehmer so zahlreich oder uneinig waren, sondern weil die TÄHAV so schlecht mit den verschiedenen Umständen der Praxis in Einklang zu bringen ist. Besonders schwierig gestaltete sich der Umgang mit den Antibiotigrammen. Wann kann man darauf verzichten? Manchmal ist es ja einfach ein Lieferengpass oder eine für den Einzelfall ungeeignete Darreichungsform, die dazu führt, dass man die Tierart umwidmen muss. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft soll auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden. Über die geeigneten Methoden für die Bestimmung der Empfindlichkeit des Erregers wurde lange diskutiert und es wurde festgestellt, dass es zu wenige klinische Grenzwerte gibt. Dies muss sich dringend ändern. Um eine Auslegung zu finden, die alle sinnvoll durchgeführten Antibiotigramme einschließt, muss eine weitere Besprechung stattfinden. Der gesamte Kommentar, der nur grundlegende Fragen beantworten kann, soll anschließend in den jeweiligen Verbänden abgestimmt und so bald wie möglich veröffentlicht werden.



© Ann-Johanna Marquardt

Die Teilnehmer der Geschäftsführerkonferenz.

Schon traditionell wurden die Bereiche Ausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten, berufsrechtliche Fragen und Entwicklungen sowie die erschreckend schlechte Meldedisziplin besonders ausführlich und intensiv behandelt.

Weitere Themen z. B. die Anerkennung ausländischer Abschlüsse, die „vetevo-Aktivitäten“ und die Frage der Verankerung der Berufshaftpflicht in den Heilberufekammergesetzen rundeten das facettenreiche Bild des Austauschs von Anfragen, Anregungen und Interpretationen ab.

Das Rahmenprogramm bedarf besonderer Erwähnung: Es gab eine exklusive Führung durch das Schloss Gottorf mit archäologischer Komponente und einem Besuch der Fußmann-Sonderausstellung. Die Konferenz 2019 wird in Niedersachsen stattfinden, für 2020 hat das Saarland Interesse bekundet, Gastgeber zu sein.

Telefonkonferenz BTK-Präsidium

Am 31.05.2018 führte das BTK-Präsidium eine kurze Telefonkonferenz durch. Das Hauptthema war die Vorbereitung der Mitgliederversammlung der Federation of Veterinarians of Europe (FVE) und die Abstimmung einer gemeinsamen Position für die abzustimmenden Papiere. Hier wurde insbesondere darauf verwiesen, dass das sehr umfangreiche Papier der FVE zur Qualzucht zu lang und unübersichtlich sei. Der Vorsitzende der BTK-Arbeitsgruppe (AG) „Qualzucht“, Dr. Friedrich Röcken, hat gemeinsam mit dem bpt-Arbeitsgruppenmitglied Dr. Petra Sindern ein kürzeres Papier erarbeitet und an die FVE übersandt. Man hoffe, dass dieses in der FVE Berücksichtigung findet. Weitere Themen waren die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten für die BTK sowie die bisher eingegangenen Anträge zum Deutschen Tierärztag 2018.

Pferdepraxis 2030

Auf Initiative von Dr. Carsten Vogt traf sich eine Gruppe Interessierter in dessen Praxis in Ottersberg, um die Zukunft der Pferdepraxis zu diskutieren. So sei es nach seiner Ansicht immer schwieriger, tierärztlichen Nachwuchs zu bekommen und zu halten. Dies läge größtenteils auch an den Arbeitsbedingungen, die als nicht optimal empfunden werden. Gerade bei der Einhaltung gültiger Arbeitszeitgesetze und anderer rechtlicher Vorschriften stoßen viele Praxen an ihre Grenzen. Dies soll unter Beteiligung aller Stakeholder verbessert werden und so wurden schon verschiedene Ansatzpunkte gefunden. Bereits bei Schülern und Studenten sollte man aufklärend ansetzen, aber auch die Arbeitgeber müssten eine bessere Bezahlung und rechtmäßige Arbeitszeiten bieten. Natürlich müssten auch die Arbeitnehmer Verständnis für die Situation der Arbeitgeber aufbringen. Geplant ist, auch die Berufsverbände in die weitere Diskussion einzubinden. Für die BTK nahm an diesem Treffen Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag teil.

Jubiläum Österreichische Tierärztekammer

Am 25.05.2018 feierte die Österreichische Tierärztekammer ihr 70-jähriges Bestehen im Parkhotel Schönbrunn in Wien. Nach der Begrüßung durch den Moderator Gerald Groß, ehemaliger ORF-Journalist und Medientrainer, folgte die offizielle Eröffnung durch den Präsidenten der Österreichischen Tierärztekammer, Mag. Kurt Frühwirth. Danach hielt der Humangenetiker und Bestsellerautor Uni.-Prof. Mag. Dr. Markus Hengstschläger den Festvortrag „Generation Y und Berufswandel in der Veterinärmedizin“. Anschließend moderierte Groß einen Zukunftstalk mit Beteiligung des Auditoriums. Zum Schluss stärkte man sich bei einem Stehempfang und tauschte sich in lockerer Atmosphäre über berufspolitische Themen aus. Für die BTK nahm ihr Präsident Dr. Uwe Tiedemann teil, der die Glückwünsche der BTK an die Österreichische Tierärztekammer überbrachte.



BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann (l.) mit Mag. Kurt Frühwirth, Präsident der Österreichischen Tierärztekammer (r.).

Sicherheit von Tierarzneimitteln

Einmal im Jahr findet auf Einladung des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Berlin eine gemeinsame Sitzung statt, in der mit den betroffenen Institutionen über die Sicherheit von Tierarzneimitteln gesprochen wird. Dr. Ilka Emmerich, Vorsitzende des BTK-Ausschusses für Arzneimittel- und Futtermittelrecht, nahm an der diesjährigen Sitzung am 07.05.2018 in Berlin teil. Beteiligt waren neben dem BVL, dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Tierarzneimittelindustrie, ein Vertreter der Arbeitsgruppe Tierarzneimittel der Länder (AG-TAM), die BTK und der Bundesverband praktizierender Tierärzte (bpt).

Die in der Sitzung zu besprechenden Themen betrafen den Austausch über Beratungen der einzelnen Verbände und Behörden sowie Informationen über aktuelle Probleme der Arzneimittelsicherheit insbesondere bei Velactis, Gentamicin, Bravecto, Oxytocin und Kreuzkontaminationen mit Vorprodukt-Rückständen. Bei den seit Juni 2016 vermehrt eingegangenen Meldungen zu unerwünschten Arzneimittelwirkungen (UAW) nach Anwendung von Gentamicin-Injektionslösungen (v. a. mit hoher Wirkstoffkonzentration) bei Pferden wurde Histamin als wahrscheinlicher Auslöser identifiziert. Die Ursache für die erhöhten Histamingehalte lag in unzureichend gekühltem Fisch beim Fischpepton-Lieferanten. Fischpepton wird für die Fermentationsproduktion u. a. von Gentamicin verwendet. Des Weiteren wurde in der Sitzung der Brexit thematisiert. Diesbezüglich machte Dr. Emmerich darauf aufmerksam, dass sich das ohnehin schwierige Verbringen von Arzneimitteln aus Großbritannien im Therapienotstand nach dem Brexit verschärfen wird. Schon jetzt kann man ein Problem für Zootierärzte vorhersagen, wenn das rein national zugelassene britische Tierarzneimittel mit dem Wirkstoff Etorphin nicht mehr erhältlich ist. Nach dem aktuellen Szenario wäre Großbritannien vom 30.03.2019 an wie ein Drittstaat zu behandeln. Bis das neue EU-Recht gilt, das voraussichtlich bei Therapienotstand auch den Bezug von Tierarzneimitteln aus einem Drittland erlauben wird, werden noch einige Jahre vergehen. Dr. Emmerich wird eine schriftliche Eingabe formulieren, damit das BMEL auf europäischer Ebene rechtzeitig für eine Lösung sorgen kann. Außerdem wurde in der Sitzung thematisiert, dass bei Enrofloxacin-haltigen Tierarzneimitteln für Hühner und Puten aufgrund eines Referrals nach Artikel 35 der Richtlinie 2001/82/EG bei allen europäischen Präparaten die Indikation „E. coli- Infektionen“ gestrichen wird.

In der nächsten Folge der Serie Pharmakovigilanz im Deutschen Tierärzteblatt sollen einige Themen genauer erläutert werden.

Juristischer Arbeitskreis

Im Anschluss an die Geschäftsführerkonferenz in Schleswig tagte der juristische Arbeitskreis der BTK. Dieser besteht aus den juristischen Geschäftsführern und juristischen Mitarbeitern der Landes-/Tierärztekammern. Hauptthema war die Datenschutz-Grundverordnung

(DSGVO), die am 25.05.2018 in Kraft getreten ist. Verschiedene Muster für Einwilligungen und Datenschutzhinweise wurden besprochen und überarbeitet. Auch Probleme mit dem Notdienst waren ein ausführlich diskutiertes Thema.

Ausschuss für Berufs- und Standesrecht

Am 22.05.2018 fand eine Telefonkonferenz des Ausschusses für Berufs- und Standesrecht statt. Man beschäftigte sich noch einmal mit der BTK-Satzung und verschiedenen Versionen der Zusammensetzung des Präsidiums. Es gab eine endgültige Abstimmung der Texte. Der Vorsitzende des Ausschusses, Dr. Günther Weber, wird die Kammerpräsidenten

ansprechen und die geplanten Änderungen erläutern, bevor er diese im Herbst auf der Delegiertenversammlung vorstellt.

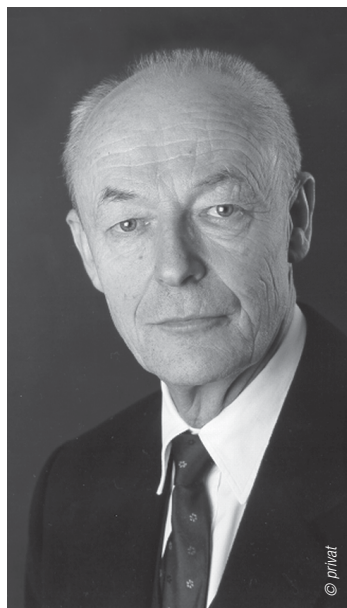
Ein weiteres Thema waren die juristischen Personen (Praxis-GmbH); hier sieht der Ausschuss zurzeit keine Notwendigkeit, die Muster-Berufsordnung zu ändern.

Personalien

Hartwig Bostedt zum 80. Geburtstag

Anlässlich seines 80. Geburtstags am 10.07.2018 gratulieren Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) und BTK Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hartwig Bostedt sehr herzlich. Anlässlich vorheriger Geburtstage wurden sein beruflicher Werdegang und seine Verdienste bis 2013 im Deutschen Tierärzteblatt umfassend gewürdigt (DTBl. 7/2003, S. 772, 7/2008, S. 926 und 931, 7/2013, S. 944).

Auch nach Ausscheiden aus dem aktiven Hochschuldienst und dem Ende seiner offiziellen Tätigkeit für die ATF und die BTK (ATF-Vorsitz/-Vorstand 2000 bis 2015) ist Prof. Bostedt weiterhin in Wissenschaft, Fort-



Prof. Hartwig Bostedt

bildung und zum Wohle des Berufsstands aktiv. Sein umfassender und über den Fachbereich Veterinärmedizin hinausgehender Sachverstand ist überaus gefragt und hochgeschätzt. So ist er Vorsitzender des Stiftungsbeirats der Dr. Jutta und Georg Bruns-Stiftung für innovative Veterinärmedizin, für die ATF weiterhin an Planung und Leitung der ATF-Forensik-Fortbildungsreihe für gutachterlich tätige Tierärzte und als Fachgutachter tätig und leitet proaktiv Forschungsprojekte an seiner ehemaligen Klinik.

Unser Dank gilt Prof. Bostedt für sein anhaltendes Engagement, das Ansehen unseres Berufsstands auf vielen Ebenen zu erhalten und zu fördern, und genauso für seinen fachlichen und menschlichen Rat und seine Fähigkeit, in Konfliktsituationen konstruktiv zu vermitteln. Wir wünschen ihm an der Seite seiner Gattin und im Kreis der Familie weiterhin viele glückliche Stunden, Gesundheit, Freude und Schaffenskraft.

Uwe Tiedemann,
Axel Wehrend,
Diane Hebeler

Prof. Dr. Friedrich-Karl Käferstein 80 Jahre

Der weltweit hochgeschätzte Veterinärmediziner Professor Dr. Friedrich-Karl (Fritz) Käferstein, Wiesbaden, vollendet am 28.07.2018 sein 80. Lebensjahr. Der Jubilar darf auf einen außergewöhnlichen und auch international erfolgreichen beruflichen Lebenslauf zurückblicken, wobei seine leitenden Tätigkeiten im Bundesgesundheitsamt in Berlin (Robert von Ostertag-Institut) von 1972 bis 1980 und die in der Weltgesundheitsorganisation in Genf von 1980 bis 1998 besonders hervorzuheben sind. So gedenken seines besonderen Ehrentags sowohl mit Respekt die Kollegenschaft und die Verantwortlichen im gesundheitlichen Verbraucherschutz als auch der nicht kleine Kreis seiner Freunde (vgl. DTBl. 7/2008, S. 931/932, DTBl. 7/2013, S. 944).

Dieter Großklaus, Berlin
Arpad Somogyi, Budapest, Berlin



Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer e. V. – ATF –

Geschäftsstelle:

Französische Str. 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0
Fax +49 30 2014338-90
atf@btkberlin.de
www.bundestieraerztekammer.de

Vorsitzender: Prof. Dr. Axel Wehrend,
Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie
und Andrologie der Groß- und Kleintiere
mit Tierärztlicher Ambulanz
Justus-Liebig-Universität Gießen
Tel. +49 641 9938-701
Fax +49 641 9938-709

Konto (ATF):

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
IBAN: DE59 3006 0601 0001 8404 79
BIC: DAAEDED3

Konto (für Mitgliedsbeiträge):

Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide r. V.
Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE32 2225 0020 0060 0007 00
BIC: NOLADE21WHO

E-Learning-Reihe „Bildgebende Verfahren“

Weitere Kurse verfügbar

Die Ultraschalldiagnostik (Sonografie, Echografie) hat sich als bildgebendes Verfahren zur Untersuchung von organischem Gewebe in fast allen Bereichen der Veterinärmedizin bei zahlreichen Tierarten v. a. im Bereich der Diagnostik etabliert.

Es bedarf einiger grundlegender Kenntnisse sowie ausreichend Übung im Umgang mit dem Gerät, bei der Auswahl der richtigen Ultraschallsonde und des Schallkopfes sowie bei Auswertung, Darstellung und Interpretation der Messergebnisse.

Aufgrund der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten bieten ATF und Vention.de unter www.myvetlearn.de die E-Learning-Reihe „Bildgebende Verfahren“ mit einem Grundkurs und weiteren Kursen zu speziellen Einsatzmöglichkeiten in der Kleintier-, Heimtier- und Ziervogelmedizin an, aus denen Sie freie Auswahl haben.

Während des gesamten Kurszeitraums **bis 27.01.2019** können Sie jederzeit auf die Inhalte zugreifen (bitte Beginn der einzelnen Kurse beach-

ten). Lediglich die Möglichkeit, Fragen an die Referenten zu stellen, besteht nur während des im ausführlichen Programm angegebenen Zeitraums.

Bereits verfügbar sind die folgenden sechs Kurse:

- **Kurs 1: Grundkurs Sonografie**
- **Kurs 2: Ultraschall des Magen-Darm-Trakts beim Kleintier**
- **Kurs 3: Ultraschall von Leber, Gallengangsystem und Milz beim Kleintier**
- **Kurs 4: Portosystemischer Shunt**
- **Kurs 5: Diagnostik Schilddrüse und Nebenschilddrüse bei Hund und Katze**
- **Kurs 6: Ultraschall des Harnapparates beim Kleintier**

Folgende sechs Kurse vervollständigen die Reihe:

- **Kurs 7: Einsatz des Ultraschalls in der Reproduktionsmedizin beim Kleintier** (Beginn 01.09.2018)
- **Kurs 8: Kardiale Ultraschalldiagnostik bei Hund und Katze** (Beginn 22.09.2018)
- **Kurs 9: Einsatz des Ultraschalls beim Heimtier** (Beginn 13.10.2018)
- **Kurs 10: Einsatz der Ultraschalltechnologie bei Vögeln und Reptilien** (Beginn 27.09.2018)
- **Kurs 11: Grundlagen des digitalen Röntgens** (Beginn 13.10.2018)
- **Kurs 12: Grundlagen und Einsatz von Kernspintomografie (MRT) und Computertomografie (CT)** (Beginn 01.12.2018)

Ausführliche Informationen inkl. Anmelde-möglichkeit erhalten Sie unter www.myvetlearn.de und im DTBl. 3/2018, S. 430, im Internetauftritt der ATF unter www.tieraerzte-fortbildung.de (Rubrik Fortbildungsangebote) oder bei der Geschäftsstelle.



Ultraschalldiagnostik bei einem Hund.

ATF-Geschäftsstelle

Mitgliederversammlung und öffentliche Beiratssitzung

Die Mitgliederversammlung und öffentliche Beiratssitzung der ATF findet am **Mittwoch, 12.09.2018**, 18.15–20.15 Uhr im Hotel The Westin Bellevue Dresden im Rahmen des 28. Deutschen Tierärztetags statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Bericht des ATF-Vorsitzenden (Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 der Statuten)
2. Geschäftsbericht

3. Fortbildungsangebot der ATF im Jahr 2018/2019
4. Verschiedenes

Weitere Vorschläge zur Tagesordnung sind selbstverständlich noch möglich. Vorschläge senden Sie bitte bis spätestens 21.08.2018 schriftlich an die ATF-Geschäftsstelle. Alle ATF-Mitglieder sind herzlich eingeladen!

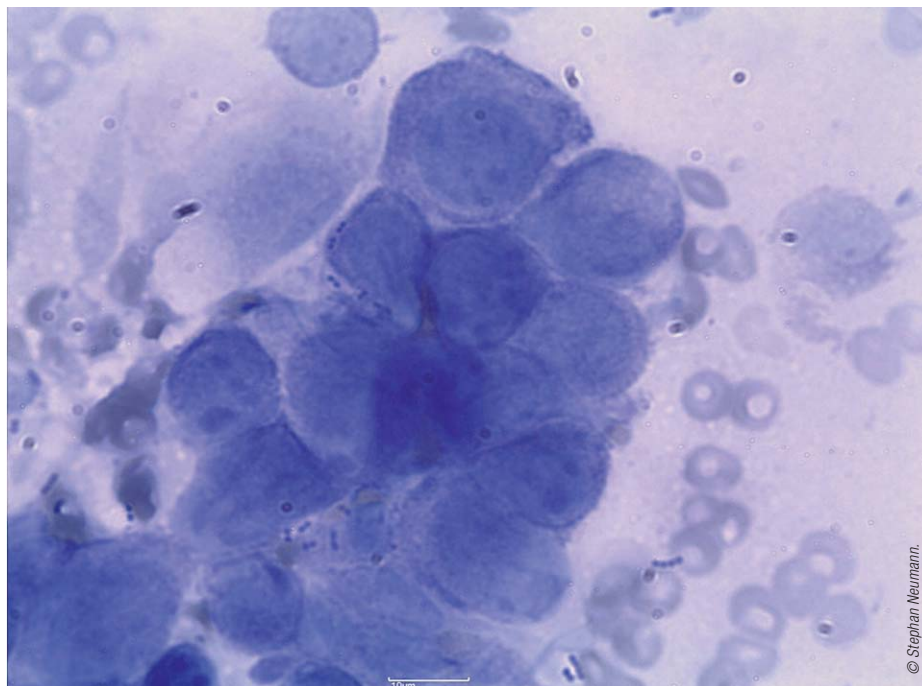
Prof. Dr. Axel Wehrend, Vorsitzender der ATF

E-Learning: Zytologie bei Hund und Katze

Gewebeveränderungen erkennen

Noch bis Ende Dezember bieten ATF und Vetion.de einen E-Learning-Kurs zur Zytologie bei Hund und Katze an.

Die Zytologie gilt als eine exzellente zusätzliche Untersuchungsmaßnahme zur Differenzierung von Gewebeveränderungen, insbesondere zur Erkennung und Bestimmung von Tumoren. Daher bieten ATF und Vetion.de noch **bis 31.12.2018** unter **www.myvetlearn.de** einen zweistündigen **E-Learning-Kurs zur Zytologie bei Hund und Katze** an.



© Stephan Neumann

Mikroskopische Darstellung eines Adenokarzinoms an der Nase.

Darin führt Prof. Dr. Stephan Neumann (Dipl. ECVCP, Universität Göttingen) schrittweise in die Entnahmetechnik, Färbung sowie mikroskopische Untersuchung von Gewebeproben ein. Anhand zahlreicher Beispiele werden verschiedene Hauttumore vorgestellt und die Kriterien für deren Diagnose und zur Differenzierung von anderen Erkrankungen diskutiert.

Das E-Learning-Programm ist insbesondere an diejenigen Kolleginnen und Kollegen gerichtet, die die Technik bisher noch nicht oder nur selten eingesetzt haben. Durch das schrittweise Vorgehen von der Palpation bis zur zytologischen Diagnose werden alle wesentlichen Punkte in der Bewertung von Hautveränderungen nachvollziehbar erarbeitet. Am Ende des Kurses sollte jeder Teilnehmer in der Lage sein, die überwiegende Anzahl der möglichen tumorösen Hautveränderungen zu differenzieren.

Ergänzend zu diesem E-Learning-Kurs am **27.09.2018** unter **www.myvetlearn.de** ein zweistündiges **Live-Webinar** angeboten, in dem klinische Fälle interaktiv besprochen werden. An diesem Webinar, ebenfalls mit abschließendem Multiple-Choice-Test, kann auch teilgenommen werden, wenn der E-Learning-Kurs nicht absolviert wurde. Die vorherige Teilnahme am Kurs wird als optimale Vorbereitung auf das Webinar jedoch empfohlen, da darin nicht mehr auf die Grundlagen eingegangen wird. Diese werden bei den Fallbesprechungen vorausgesetzt.

Ausführliche Informationen inkl. Anmeldemöglichkeit erhalten Sie unter **www.myvetlearn.de**, auf S. 1 030 in diesem Heft, im Internetauftritt der ATF unter www.tieraerzte-fortbildung.de (Rubrik Fortbildungsangebote) oder bei der Geschäftsstelle.

ATF-Geschäftsstelle

Datenschutz in der Tierarztpraxis

Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung – Teil 2

Holger Lorenz

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erlangte am 25.05.2018 Gültigkeit. Seit der Veröffentlichung des Artikels „Datenschutz in der Tierarztpraxis“ zum Thema DSGVO im DTBl. 06/2018 (S. 772–778) und der Bereitstellung von Musterformularen zur Umsetzung der DSGVO auf der Webseite der BTK, ergaben sich wiederholt spezielle und individuelle Anfragen.

Ein wichtiger Teil dieser Fragen soll mit den folgenden Ausführungen betrachtet werden. Außerdem weise ich auf die eine oder andere „Absurdität“ hin, deren verbindliche Klärung aktuell noch nicht möglich ist. Grundsätzlich sind folgend die einzelnen Sachverhalte zum Thema „DSGVO in der Tierarztpraxis“ nach dem Prinzip „erst Handlungsempfehlung, dann Begründung“ aufgebaut.

Impferinnerungen

Für Impferinnerungen/Impfbriefe ist eine separate Einwilligung nicht zwingend notwendig. Im entsprechenden Schreiben ist aber klar und deutlich auf das Widerspruchsrecht des Adressaten (Betroffenen) hinzuweisen.

Nach intensiver Lektüre des Erwägungsgrundes 47 zur DSGVO im Original bin ich inzwischen der Meinung, dass **für das Versenden von**



Auch vor der Behandlung von Notfallpatienten ist die DSGVO zu beachten!

Impferinnerungen keine Einwilligung eingeholt werden muss: „The processing of personal data for direct marketing purposes may be regarded as carried out for a legitimate interest.“ (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=EN>).

Danach kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Direktwerbung nach einer Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1f DSGVO für Sie ein höheres Interesse an der Datenverarbeitung aufgrund eines vorgelegten Behandlungsverhältnisses begründen

als das Interesse des Betroffenen am Schutz seiner personenbezogenen Daten.

Eine Impferinnerung ist Werbung, das ist Fakt. Als Werbung wird sinngemäß die Kommunikation zur Anpreisung von Waren und Dienstleistungen bezeichnet. Aktuell ist mir kein gesetzlich vorgeschriebener Tatbestand bekannt, nach dem ein Tier wiederholt geimpft werden muss und der Tierhalter an die Wahrung von Fristen zu erinnern ist. Derartige gesetzliche Grundlagen können sich jedoch aus den verschiedenen Spezialgesetzen und Verordnungen der einzelnen Bundesländer ergeben (z. B. Hundegesetz; Verordnungen für Tierseuchenfälle).

Ist ein solcher Tatbestand nicht gegeben, macht selbst der kleinste werbliche Bestandteil in der Kommunikation vom Tierarzt zum Tierhalter diese zur Werbung. Zudem liegt im entsprechenden Schreiben der Impferinnerung grundsätzlich eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Name und Adresse) gemäß Art. 4 DSGVO vor. Beides, Werbung und Verarbeitung personenbezogener Daten, wird darin nun zusammengeführt und ist unter den Aspekten rechtmäßiger Datenverarbeitung mit allen entsprechenden Folgen zu betrachten.

Bei einer vorgenommenen und dokumentierten Interessenabwägung rückt jedoch das individuelle Widerspruchsrecht des Betroffenen, d. h. Widerspruch zur Datenverarbeitung für werbliche Zwecke, verstärkt in den Vordergrund.

Erstkontakt/Telefonate

Bitte fragen Sie (bzw. Ihre Praxishilfe) bei Terminvereinbarungen mit Neukunden am Telefon unbedingt nach deren Einwilligung zur Speicherung von Name und Adresse!

Absurd, aber schon das erste Telefonat eines potenziellen Kunden mit Ihrer Praxis löst Verpflichtungen nach der DSGVO aus. Wenn Sie, oder Ihre Praxishilfe, einen Termin vereinbaren, müssen die dazugehörigen Daten irgendwo bzw. irgendwie gespeichert werden. Allein dieser Vorgang stellt eine zu berücksichtigende Datenverarbeitung nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 DSGVO dar.

Von Praxisseite müsste bei dem Telefonat außerdem auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung (auf der Homepage oder in der Praxis ausliegend) verwiesen werden, um die Hinweispflichten nach Art. 12, 13 DSGVO zu erfüllen.

Notdienste

Sollte in einem akuten Notdienstfall der Tierhalter die Herausgabe seiner Daten (Name und Anschrift für die Rechnungserstellung) verweigern, können Sie nach aktueller Auslegung der Rechtslage die Notdienstbehandlung verweigern, wenn die

Kosten der Behandlung absehbar 250,00 € übersteigen werden.

Die **Notdienstverpflichtungen** der Tierärzte sind in entsprechenden Satzungen und Ordnungen der Landes-/Tierärztekammern geregelt. Diese basieren zumeist auf der Ländergesetzgebung der Heilberufskammergesetze, also dem Landesrecht. Eine (rechtliche geführte) Diskussion, inwieweit sich die Notdienstverpflichtung aus dem Grundgesetz (Art. 20a Tierschutz) und über das Tierschutzgesetz ergeben könnte, soll an dieser Stelle ausdrücklich nicht berücksichtigt werden.

Weiterhin stellt es sich so dar, dass in Deutschland nach §§ 14 ff. Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. § 33 UStDV jede **Rechnung** mit einem Rechnungsbetrag von über 250,00 € als Pflichtbestandteil den Leistungsempfänger enthalten muss. Gemäß Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) haben Tierärzte die Verpflichtung, ihre Leistungen gegenüber dem Empfänger abzurechnen. Verweigert der Tierhalter also die Herausgabe von Name und Adresse, kann keine rechtmäßige Rechnung erstellt werden.

Da die DSGVO als EU-Recht den sogenannten **Anwendungsvorrang** vor deutschem Recht genießt (Näheres können Sie hier nachlesen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3A14548>), ist das schützenswürdige Interesse der DSGVO höher einzuordnen, als die Landesrecht-spezifisch geregelte Verpflichtung zur Notdienstleistung und die nach deutschem Recht bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Rechnungserstellung nach Steuerrecht.

Bitte beachten Sie: Weigert sich der Tierhalter, seine personenbezogenen Daten bekannt zu geben, weisen Sie ihn deutlich auf die Folge der Nichtbehandlung hin und begründen Sie dies mit Ihrer Verpflichtung, europäisches Recht beachten zu müssen. Ansonsten dürfte in einem solchen – sicherlich als Ausnahme auftretenden – Fall eine Notdienstverweigerung ohne die entsprechende Begründung berufsrechtlich geahndet werden können.

Anschrift der Autoren

Holger Lorenz



Geschäftsführer der Tierärztekammer Niedersachsen, Fichtestraße 13, 30625 Hannover, www.tknds.de

„Das machen wir doch mit links“?

Tierärztliche Aufgabenfelder in der Tiergestützten Intervention

Michael Drees

Dies ist ein Aufruf zur intensiveren Auseinandersetzung mit einem bedeutenden Sektor der Tierhaltung – der Tiergestützten Intervention.

Tierbesuchsdienste, therapeutisches Reiten, Schulhundeeinsatz, Streichelzoos und Jugendfarmen, Manager-Incentives mit Neuweltkameliden, Tiere in der Psycho- oder Ergotherapie, ... eine nur kurze Aneinanderreihung von Formen der *Tiergestützten Intervention (TGI)* oder *sozialen Nutzung* von Tieren. Ein Bereich, der in den letzten Jahren ein enormes Wachstum zu verzeichnen hatte, weiter boomt und sich fortentwickelt.

Beurteilung einzubeziehen, um Gesundheitszustand und Wohlbefinden dieser „vierbeinigen Sozialarbeiter“ bewerten zu können. Immer spielt auch die Einschätzung der spezifischen Qualifikation der jeweiligen Tierhalter eine bedeutende Rolle für die Eignung im sozialen Einsatz.

Während der Nutztierhaltung ein gesellschaftliches Negativimage anhaftet, wird von der TGI allgemein ein sehr freundlich-positives Bild gezeichnet. Die Berichte über unzweifelhaft förderliche Effekte bei den Zielgruppen blenden in aller Regel kritische Fragen zum verhaltensgerechten Einsatz der Tiere, den Zoono-

Tierschutz muss in der TGI an erster Stelle stehen

Die TGI basiert grundsätzlich auf **Biophilie**, der Zuneigung der Menschen zu anderen Lebewesen. Diese „Tierliebe“ verführt zu der Annahme, dass tierschutzrelevante Vorkommnisse eher unwahrscheinlich sind. Tatsächlich gibt es mittlerweile etliche Ausbildungsgänge zur TGI-Fachkraft, die dem Tiertraining, ethologischen Kenntnissen und dem Tierschutz einen Stellenwert einräumen. Da es sich jedoch um eine staatlich nicht anerkannte und damit weitgehend unregelmäßige Tätigkeitsausübung handelt, können auch weniger qualifizierte Halter ihre Tiere in der TGI einsetzen.

Für die Eignung der Tiere gilt, dass das **Freiwilligkeitsprinzip** eingehalten werden muss. Den Tieren dürfen ihre Leistungen nur ohne Zwang abverlangt werden. Am häufigsten und vielleicht am vielfältigsten dürfte der tiergestützte Einsatz von Hunden sein. Doch nicht jeder Hund erträgt stressfrei eine Gruppe lebhaft lärmender Kinder. Auch ein Nahkontakt zu Personen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen kann ungewohnt sein und dadurch als bedrohlich empfunden werden. Sensible Hunde nehmen möglicherweise bedrückende Stimmungslagen in psychotherapeutischen Sitzungen auf, die das Tier nur bedingt verarbeiten kann. Hier ist die Fähigkeit des Hundeführers gefordert, Stressanzeichen zu erkennen und rechtzeitig Rückzug zu ermöglichen.

Nicht nur bei Hunden spielen individuelles Temperament, individuelle Veranlagungen und der jeweilige Ausbildungsstand eine zentrale Rolle. Auch Hühner und Heimtiere wie Kaninchen und Meerschweinchen werden eingesetzt. Bei solchen **Flucht- und Beutetieren** ist besondere Kompetenz der Personen, die diese Tierarten einsetzen, unerlässlich. Zwingende Voraussetzung ist somit die Fähigkeit, das Verhalten dieser Fluchttiere beurteilen zu können und geeignete, vorbereitende Trainingsmethoden zu beherrschen. Zusätzlich müssen bei solchen, sehr stressempfindlichen Spezies belastungsarme Einsatzmodalitäten garantiert sein.

Wenn Minipigs oder Wollschweine für tiergestützte Interventionen gehalten werden, spielt im Rahmen tierärztlicher Begleitung die Aufklärung über **seuchenhygienische Risiken** und deren Überwachung selbstverständlich eine große Rolle. Zusätzlich gibt es für Nutztierarten, die aufgrund ihrer Haltung zur sozialen Nutzung bedeutend älter werden als ihre Artgenossen in



© Michael Drees

Die Tiergestützte Intervention wird immer beliebter und ist auch ein wichtiges Aufgabenfeld für Tierärzte!

Sofern es sich um **erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach § 11 Tierschutzgesetz** (TierSchG) handelt, werden Amtsveterinäre mit komplexen Fragestellungen konfrontiert. Welche Funktionen sollen die eingesetzten Tiere erfüllen, wie sind die Einsätze konzipiert, wie ist die geforderte Sachkunde prüfbar, wo gibt es eine besondere Tierschutzrelevanz, ist das für den Einsatz vorgesehene Tier überhaupt für diesen geeignet?

Kurativ tätige Tierärzte, die solche Tiere oder Bestände behandeln, übernehmen Verantwortung für Krankheitsvorbeugung, Gesunderhaltung und Hygiene. Dazu müssen die Zielgruppe der Menschen und die spezifischen Anforderungen an die Tiere mit den daraus resultierenden Belastungen während der jeweiligen Einsätze bekannt sein. Sozialisation, Veranlagung sowie Ausbildung der Tiere sind in die

serisiken, der Hygiene und einer eventuellen Tierschutzrelevanz aus. Genau hier ist die Tierärzteschaft gefordert, qualifiziert zu beraten und zu beurteilen.

Beispielsweise muss das **Hygienemanagement** nicht nur den Übertragungsweg vom Tier auf den Menschen (Zoonanthroposen), sondern auch das spezifische Risiko von Infektionen humaner Erreger beim Tier (Anthropozoonosen) einbeziehen. Das diagnostische Monitoring bedarf einer höheren Sensitivität, als es möglicherweise bei einer privaten Tierhaltung indiziert wäre. Gleiches trifft hinsichtlich der Impfprophylaxe zu.

Das **Handling der Tierindividuen** bei notwendigen, unangenehmen tierärztlichen Manipulationen ist möglichst schonend vorzunehmen, damit keine Beeinträchtigungen der Tier-Mensch-Beziehung entstehen.

der Landwirtschaft, oftmals wenig tierärztliches Know-how bezüglich deren **geriatrischer Gesundheitsprobleme**. Besonders häufig sind Schafe und Ziegen im sozialen Einsatz.

In der **Hippotherapie** werden Personen in den Sattel gesetzt, die keinerlei reiterliche Ausbildung und zum Teil auch gar nicht über die erforderliche muskuläre oder sonstige Körperkontrolle verfügen, mit denen beim Pferd orthopädische Belastungen vermieden werden können. Auch hier ist es Aufgabe von Tierärzten, die Konstitution der jeweiligen Pferde zu beurteilen und hinsichtlich Dauer und Ausgestaltung der Einsätze zu beraten.

Als andersartige Nutzung von Tieren zu sozialen Zwecken ist die Ausbildung und der Einsatz von Assistenzhunden einzuordnen. Gleichwohl wird sich der TVT-Arbeitskreis „Tiere im sozialen Einsatz“ auch diesem Bereich zuwenden.

Fazit

Es soll hier nicht der Eindruck vermittelt werden, in der TGI würden überwiegend Unkenntnis und dem Wohl der Tiere abträgliche Zustände herrschen. Gerade weil durch Zunahme von

Weiterbildungsangeboten und Erfahrungen durchaus positive Entwicklungen stattfinden, ist es umso wichtiger, dass Tierärzte Schritt halten, wenn sie als Partner und Experten Akzeptanz finden wollen.

Wir sollten nicht zusehen, wenn sich Psychologen, Pädagogen, Humanmediziner und Vertreter sonstiger therapeutischer Richtungen nicht auf den Anteil ihrer jeweiligen Disziplin innerhalb der TGI beschränken, sondern auch die Leitlinien für den Umgang mit Tieren in diesem Sektor dominieren. Doch durchforstet man die Fortbildungsangebote für Veterinärmediziner, stellt sich einem zwangsläufig die Frage, wie Tierärzte die notwendigen Kompetenzen in diesem Arbeitsbereich erworben haben könnten? Man findet einzelne Fragmente aus Tierverhaltensmedizin und Tierschutz. Diese Puzzlestücke reichen aber keinesfalls aus, sich ein Gesamtbild tierärztlicher Aspekte der TGI zu verschaffen. In einem boomenden Sektor der Tierhaltung gibt es eine weit klaffende tierärztliche Qualifizierungslücke!

Der Arbeitskreis „Tiere im sozialen Einsatz“ der TVT möchte deshalb zusammen mit der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) der

Bundestierärztekammer e. V. **Fortbildungsveranstaltungen** sowohl für amtliche als auch praktizierende Tierärzte konzipieren. Hierfür bitten wir vorab um Anregungen zu Vortragsthemen, Problemstellungen und Informationen über eigene Erfahrungen aus der Kollegenschaft, um diese neue Thematik bedarfsgerecht zu bedienen.

Über Rückmeldungen an den Vorsitzenden des TVT-Arbeitskreises und Autor dieses Beitrags (s. u.) oder an die ATF (atf@btkberlin.de, Stichwort „Interesse Fortbildung Tiergestützte Intervention“) freuen sich alle organisatorisch Beteiligten sehr!

Anschrift des Autors

Dr. Michael Drees



Praktizierender Tierarzt, u. a. Vorsitzender des TVT-Arbeitskreises „Tiere im sozialen Einsatz“, Worpsswede, drees@tierschutz-tvt.de

Tierschutz an Tiermärkten und Tierbörsen

Untersuchung an Terraristik- und Vogelbörsen in Deutschland

Maria-Elisabeth Krautwald-Junghanns¹, Julia Moll¹, Markus Baur², Silvia Blahak³, Kerstin Cramer¹, Maria Dayen⁴, Stefan K. Hetz⁵, Robert Kirmair⁶, Petra Kölle⁷, Norbert Kummerfeld⁸, Andreas Kunze¹, Kay Pieper⁹, Michael Pees¹, Bastian Plenz¹, Ulf Riedel¹⁰, Volker Schmidt¹, Ariande Sobing¹, Dorle Tischbirek¹¹, Thomas Bartels¹

Tierbörsen stehen seit Langem in der Kritik von Tierschutzorganisationen, da vielfach über tierschutzrelevante Vorkommnisse bei solchen Veranstaltungen berichtet wird. Mit einer vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geförderten Studie („EXOPET“) sollten daher u. a. Tierbörsen und Tiermärkte im Bundesgebiet besucht und beurteilt sowie nachfolgend dem Gesetzgeber Vorschläge zur Einschätzung der Situation und zur Behebung eventuell festgestellter Missstände gemacht werden.

Terrarientieren in der EXOPET-Studie wider. Zwar fehlen genaue Zahlen, aber geschätzt gibt es deutschlandweit jährlich viele Hunderte Börsen unterschiedlicher Größe, die von Privatleuten, Vereinen und Zuchtverbänden, Städten und Gemeinden oder kommerziellen Veranstaltern organisiert und durchgeführt werden.

Neben reinen Börsenveranstaltungen, auf denen ausschließlich Tiere und ggf. Tierhaltungszubehör sowie Futtermittel angeboten werden, sind insbesondere Marktveranstaltungen mit Lebendtierangebot Besuchermag-

Es gibt aber auch einige Vorteile von Tierbörsen: So bieten diese privaten Tierhalter eine direkte Möglichkeit, überzählige Nachkommen unter behördlich kontrollierbaren Bedingungen abzugeben und ermöglichen damit auch den direkten Informationsaustausch zwischen Züchtern und Käufern. Auf den Börsen besteht prinzipiell die Möglichkeit für Veterinärbehörden, Börsenveranstalter sowie potenzielle Käufer, den Gesundheitszustand der Tiere direkt in Augenschein zu nehmen. Bei Internetkäufen ist dies nicht möglich, und nachträgliche Reklamationen sind zweifellos bei Lieferung erkrankter oder vernachlässigter Tiere schwierig bzw. unmöglich. Auch die Anlieferung und der Abtransport der Tiere können, anders als im Onlinehandel, unter kontrollierten Bedingungen erfolgen.

Methode und Ergebnisse

Als Teil der EXOPET-Studie wurden von den im Jahr 2016 genehmigten Tierbörsen und Tiermärkten mit Angebot von Ziervögeln bzw. Amphibien und Reptilien jeweils 15 Veranstaltungsorte und -termine für beide Tiergruppen ausgewählt. Zur einheitlichen Beurteilung des Börsengeschehens wurden mehrseitige „Börsenchecklisten“ auf Basis der Leitlinien für Tierbörsen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erarbeitet. Zusätzlich wurde nach jedem Tiermarkt- bzw. Tierbörsenbesuch ein Protokoll, z. T. mit Bildanhang und Beschreibung der Veranstaltung, verfasst, das den Gesamteindruck der einzelnen Tiermärkte/Tierbörsen nachvollziehbar widerspiegelte (ausführliche Beschreibung der Methodik s. zweiter Zwischenbericht zur EXOPET-Studie, 2017).

Exemplarisch sollen hier die Ergebnisse und Beobachtungen bei der Inspektion von Vogel- und Terraristikbörsen angesprochen werden (s. auch BMTW, DOI 10.2376/0005-9366-18020).

Im Fazit der Besuche konnten auf allen besuchten Tierbörsen und Tiermärkten Miss-



Abb. 1: Verschmutzter, mit Zebrafinken (*Taeniopygia guttata*) überbesetzter Kistenkäfig ohne ausreichende Versorgung mit Futter und Trinkwasser.

Tierbörsen sind gemäß Abschnitt 12.2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09.02.2000 dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden. Tierbörsen und Tiermärkte spielen dementsprechend nach wie vor für den Erwerb bzw. Austausch von Heimtieren aller Art eine bedeutende Rolle. Dies spiegelte sich auch in den Ergebnissen der Befragung der Halter von Ziervögeln und

neten mit teilweise langer Tradition. Generell können solche Veranstaltungen aber für die angebotenen Tiere eine Belastung darstellen (Transport zur Börse, beengte Unterbringung, ungewohnte Umgebung, ungewohnte optische, akustische und olfaktorische Reize durch Börsenbesucher, art eigene und artfremde Tiere). Dieser Aspekt kommt insbesondere bei nicht eingewöhnten Wildfängen bzw. Importtieren und Arten mit großer Fluchtdistanz zum Tragen.

¹ Universität Leipzig, Klinik für Vögel und Reptilien, An den Tierkliniken 17, 04103 Leipzig, ² Auffangstation für Reptilien, München e. V., Kaulbachstr. 37, 80539 München, ³ Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt OWL, Westerfeldstr. 1, 32758 Detmold, ⁴ Katzenburger Weg 22, 26899 Rhede-Ems, ⁵ Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Biologie, Invalidenstr. 42, 10115 Berlin, ⁶ Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, ⁷ Ludwig-Maximilians-Universität München, Medizinische Kleintierklinik, Veterinärstr. 13, 80539 München, ⁸ Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Klinik für Heimtiere, Reptilien, Zier- und Wildvögel, Bünteweg 9, 30559 Hannover, ⁹ Kleintier- und Vogelpraxis Dr. Kay Pieper und Alexandra Fluck, Pützdelles 32, 51371 Leverkusen-Rheindorf, ¹⁰ Tierarztpraxis Dr. Ulf Riedel, Gremppstr. 28, 60487 Frankfurt/M., ¹¹ Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Abt. Verbraucherschutz und Tiergesundheit, Kronsforders Allee 2–6, 23560 Lübeck

stände wie unzureichende bzw. fehlende Deklaration der angebotenen Tiere, überbesetzte, ungeeignete und/oder verschmutzte Verkaufsbehältnisse (**Abb. 1 und 2**), mangelhafte bzw. fehlende Versorgung mit Futter und/oder Trinkwasser etc. gesehen werden, die letzten Endes auf Nachlässigkeiten seitens der Anbieter, verbunden mit fehlenden Kontrollen bzw. daraus resultierenden Maßnahmen durch die Börsenveranstalter, das eingesetzte Ordnungspersonal und die zuständigen Überwachungsbehörden zurückzuführen waren. Regelmäßig war dabei bei einem Teil von Anbietern auf allen Börsen das Ignorieren von in den jeweiligen Börsenordnungen festgelegten Vorgaben zu beobachten, was zumeist leicht und eindeutig erkennbar war (z. B. unzureichende Deklaration, Angebot von mehreren Tieren in einem Verkaufsbehälter, Überbesatz etc.). Eine korrekte Deklaration der verkauften Tiere z. B. bezüglich Herkunft (Wildfang oder Nachzucht) und Endgröße ist für den Käufer wichtig bzw. kaufentscheidend. Der Verstoß gegen eine Börsenordnung ist per se allerdings keine Ordnungswidrigkeit. Normalerweise ist die Börsenordnung jedoch Bestandteil der Erlaubnis nach § 11 – Tierschutzgesetz (TierSchG), sodass ein Rückgriff auf den Veranstalter erfolgen kann.

Es gab aber auch etliche positive Beispiele, in denen die Tiere unter Bedingungen auf den Börsen präsentiert wurden, die vollumfänglich den in den BMEL-Leitlinien aufgeführten Standards entsprachen bzw. sogar darüber hinausgingen.

In jedem Fall stellt die Einhaltung tiergerechter Haltungs- und Unterbringungsbedingungen eine grundlegende Voraussetzung für die Genehmigung und Durchführung von Tierbörsen dar. Der Börsenverantwortliche hat sicherzustellen, dass durch eine Überwachung

der Tierbörse oder des Tiermarkts die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben über den gesamten Veranstaltungszeitraum gewährleistet wird. Der zuständigen Überwachungsbehörde obliegt es, durch geeignete und angemessene Maßnahmen sowohl im Erlaubnisverfahren als auch durch Vor-Ort-Kontrollen die zuverlässige Wahrnehmung dieser Aufgabe durch den Veranstalter zu prüfen.

Die daraus resultierenden hohen Anforderungen an die Überwachungsbehörden sind, bedingt durch die Besonderheiten des Börsengeschehens (kurze Veranstaltungsdauer, hohes Publikumsaufkommen, schnelles Kaufgeschehen, viele unterschiedliche Anbieter, großes Artenspektrum von Tieren mit unterschiedlichsten Haltungsansprüchen), unter Berücksichtigung der Personalsituation und der überwiegend an Wochenenden stattfindenden Veranstaltungen sehr hoch. Die Überwachungsbehörde kann – soweit es zum Schutz der Tiere notwendig ist – Auflagen und Bedingungen im Erlaubnisbescheid verankern, z. B. die Vorlage eines Ausstellerverzeichnisses oder Untersagung der Teilnahme gewerbsmäßiger Händler, in deren Erlaubnis nach § 11 TierSchG die Teilnahme an Börsen nicht ausdrücklich eingeschlossen ist. Das Erfüllen der Aufsichtspflicht ist im Weiteren wie oben erwähnt nur möglich, wenn fundierte fachliche Kenntnisse über die Bedürfnisse der angebotenen Tierarten vorhanden sind. Hier erscheint es dringend geboten, mit externer Sachkenntnis für eine durchgängige Anwesenheit und Kontrolle durch die Verpflichtung von spezialisierten Fachtierärzten zu sorgen. Die angedachte Anwesenheit fachkundiger, auf die auf der Börse gehandelten Tierklassen spezialisierter Tierärzte (analog zum Turniertierarzt) sollte rechtsverbindlich geregelt werden.

Fazit: Anforderungen für die Gewährleistung tierschutzgerechter Tierbörsen

Die bislang nur unverbindlichen Empfehlungen der BMEL-Tierbörsen-Leitlinien sollten durch eine **rechtsverbindliche, bundesweit geltende Verordnung** ersetzt werden. Eine solche Verordnung sollte Folgendes sicherstellen:

Allgemeines

- Das **tierschutzrechtliche Erlaubnisverfahren** einschließlich der Untersagung von Tierbörsen sollte geregelt werden.
- Der Verkauf von frisch aus **freier Wildbahn** importierten Individuen sowie nicht eingewöhnten **Tieren aus „Ranching“** auf Tierbörsen sollte unterbunden werden. Der Verkauf von Wildfängen, „Ranching“-Tieren bzw. sogenannten „Farmzuchten“ sollte auf bereits nachweislich längerfristig in Privatbesitz befindliche Tiere limitiert werden.
- Tiere sollten **maximal einmal pro Monat** auf Tierbörsen angeboten werden.
- Tierbörsen mit Angebot von Amphibien und Reptilien sowie Ziervögeln **außerhalb geschlossener Gebäude** (auch Festzelte o. Ä.) sollten grundsätzlich untersagt werden.
- Das **Angebotsspektrum** auf einer Börse sollte sich möglichst auf eine Wirbeltierklasse (Vögel) bzw. zwei Wirbeltierklassen (Amphibien und Reptilien) beschränken. Pro Börse sollte weiterhin lediglich eine begrenzte Anzahl von Tieren und verschiedenen Arten pro Anbieter erlaubt sein. Entsprechende Unterbringungsbedingungen vorausgesetzt, kann das Angebot gegebenenfalls um weitere Tiergruppen, z. B. Arthropoden, Mollusken, ergänzt werden.

- Tierbörsen sollten einen **regionalen Charakter** behalten und **nicht gewerbsmäßigen** Privat Anbietern die Gelegenheit zur Abgabe von nicht im Bestand benötigten Nachzuchten oder aus anderen Gründen überzähligen Tiere bieten. Das Anbieten von Tieren durch gewerbsmäßige Händler sollte vollständig untersagt werden*. Zwar macht die AVV in Nr. 12.2.1.4 Satz 3 AVV deutlich, dass der Gesetzgeber bei Tierbörsen auch mit gewerbsmäßigen Anbietern gerechnet hat, jedoch widerspricht sich Nr. 12.2.1.4 der AVV bisher hier selbst („Tierbörsen sind dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch **Privatpersonen** feilgeboten oder untereinander getauscht werden. (...) Auch wenn sie an einer Tierbörse teilnehmen, unterfallen **Anbieter, die gewerbsmäßig handeln**, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b“).
- Es sollte ferner sichergestellt werden, dass Tiere, die besonders **hohe Haltungsansprüche** haben (z. B. Nahrungsspezialisten, Tiere mit besonderen klimatischen Ansprüchen oder Tiere, die sehr groß werden), nur unter Gewährleistung ausführlicher Deklaration tierartspezifischer Haltungsansprüche und Besonderheiten durch den Anbieter auf Tierbörsen angeboten werden.
- Werden **krank und/oder unterernährte und/oder verletzte Tiere** auf der Börse vorgefunden, ist seitens des Börsenveranstalters unverzüglich ein fachkundiger Tierarzt hinzuzuziehen, der über den weiteren Umgang mit dem kranken und/oder verletzten Tier entscheidet.
- Für den Menschen potenziell gefährliche Tiere** sollten nur unter Gewährleistung strengster Sicherheitsvorkehrungen auf Tierbörsen angeboten werden dürfen. Diese Bedingungen sollten nicht nur für die Präsentation auf der Börse, sondern nachweislich auch bei der Anlieferung durch den Anbieter bzw. Abtransport durch den neuen Besitzer gewährleistet werden. Der Begriff „Gefahrtier“ sollte zudem bundesweit einheitlich rechtsverbindlich definiert werden.
- Anbieter müssen eine **Beratung** in deutscher Sprache gewährleisten. Eine verpflichtende **Voranmeldung** und Veröffentlichung der Anbieterliste durch den Veranstalter ist anzuraten, damit ggf. Anbieter, die in engem zeitlichen Rahmen auch an anderen Börsen teilnehmen, von anderen Börsen ausgeschlossen werden können. Ein **zentrales Börsenregister** mit Anbieterverzeichnis sollte eingerichtet werden.

Unterbringung

Die **Anforderungen an die Räumlichkeiten** z. B. bezüglich Größe, Beleuchtung, Klimagegestaltung, Wasserversorgung und Reinigungs-

möglichkeiten sollten in die Verordnung aufgenommen werden.

- Die **Behältnisse**, in denen Tiere angeboten werden, sollten für die jeweilige Art bezüglich Größe, Verhalten und Strukturierung für häufig angebotene Tierarten tierschutzfachlich geprüft und zugelassen sein; näheres sollte in den entsprechenden rechtsverbindlichen Börsenregelungen festgelegt werden. Für Behältnisse zur Unterbringung seltener angebotener Arten könnte gegebenenfalls die Vorlage einer gutachterlichen Bewertung vor-



Abb. 2: Präsentation von Chamäleons in Kunststoffboxen ohne Rückzugsmöglichkeiten mit nur sparsamer bzw. fehlender Strukturierung innerhalb der Box.

- gesehen werden. Eine Entnahme der Tiere zu Werbezwecken hat zu unterbleiben.
- Eine Vorgabe von bundesweit einheitlichen „**Caresheets**“ für die jeweilige Tierart, sofern verfügbar, ist anzuraten.
- Es muss seitens des Börsenveranstalters eine Räumlichkeit angeboten werden, in der bereits verkaufte Tiere kostenfrei aufbewahrt werden können, damit sie vom Käufer während der Veranstaltung nicht unnötig lange herumgetragen werden. Die **Unterbringung bereits verkaufter Tiere** sollte in klimatisierten Räumen unter Kontrolle einer sachkundigen Aufsichtsperson stattfinden (alternativ wäre der Verbleib am Tisch des Verkäufers bis zum Abtransport möglich).
- Eine **Liste von Transportbehältnissen**, die einen den artspezifischen Ansprüchen der

jeweiligen Tierart entsprechenden tierschutzgerechten Transport erlauben, sollte angefertigt werden, z. B. in enger Anlehnung an die IATA-Richtlinie. Ein Nachweis der Bevorratung von zulässigen Transportbehältnissen in einer der jeweils angebotenen Tierzahl entsprechenden Menge durch den Anbieter sollte erfolgen. Gegebenenfalls können geeignete Transportbehältnisse auch von einem separaten Anbieter oder dem Börsenveranstalter selbst auf der Börse angeboten werden.

Kontrolle

- Der Börsenveranstalter und die zur Aufsicht und Kontrolle von ihm eingesetzten Mitarbeiter sollten zur Durchsetzung der von der für Tierschutz zuständigen Behörde ratifizierten **Börsenordnung** verpflichtet werden. Bei mehrfacher Auffälligkeit hat ein Entzug der Erlaubnis nach § 11 TierSchG durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Insbesondere die Börsenveranstalter müssen nachdrücklich darauf hingewiesen werden, die Umsetzung und Einhaltung der behördlicherseits ratifizierten Börsenordnung zu kontrollieren. Die Kenntnisnahme der Börsenordnung sollte durch Unterschrift vom Anbieter bestätigt werden. Verstöße müssen zwingend unmittelbare Konsequenzen für den Anbieter haben.
- Die **Kontrolle der Veranstaltung**, insbesondere die Einhaltung sämtlicher tierschutzrelevanter Mindeststandards, muss durchgehend durch den Börsenveranstalter bzw. das in der Anzahl der Größe der Börse entsprechende, vom Börsenveranstalter beauftragte und als solches erkennbare Ordnungspersonal gewährleistet sein. Börsenveranstalter und Ordnungspersonal müssen die notwendige Sachkunde besitzen.
- Aktuellen **seuchenhygienischen Maßnahmen** ist hinreichende Beachtung zu schenken (z. B. Durchführungsbeschluss (EU) 2018/320 der Kommission vom 28.02.2018 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Tiergesundheit beim Handel mit Salamandern).
- Insbesondere bei speziellen Kriterien wie einer präzisen Artbestimmung, einem Gesundheitscheck, der Beurteilung, ob es sich um einen Wildfang handelt, und bei der Bewertung, ob Leiden vorliegen und ein Tier handeldsfähig ist, sind spezielle **Sachkunde und Detailwissen** als erforderlich anzusehen.
- Ein **spezialisierte Tierarzt** sollte – unabhängig von der behördlichen Überwachung – durchgehend während der Öffnungszeiten anwesend sein. Er muss mit Kompetenzen ausgestattet sein, um gegenüber dem Börsenverantwortlichen und seinem Kontrollpersonal Maßnahmen zur unverzüglichen Mängelabstellung einzufordern. Der spezialisierte Tierarzt unterstützt den Amtstierarzt bei der

*Seitens des Veranstalters kann der Verkauf von Tieren durch geeignete Maßnahmen (z. B. Limitierung der Arten- und Individuenzahl, Begrenzung der Standfläche/Person etc.) für gewerbsmäßige Anbieter unattraktiv gemacht werden.

Tierschutzüberwachung und berichtet diesem. Tierbörsen müssen zwingend während der gesamten Dauer der Veranstaltung tierschutzrechtlich überwacht werden. Die durchgehende Kontrolle durch einen weisungsbefugten, auf die angebotene Tierklasse spezialisierten Tierarzt erscheint nötig, um tierschutzkonforme Börsenbedingungen zu gewährleisten. Dabei muss auch der An- und Abtransport der Tiere einer durchgehenden Kontrolle unterliegen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von dem Veranstalter als dem Kostenverursacher zu tragen.

- Die **Zahl der Kontrolleure bzw. Kontrollmaßnahmen** sollte dabei mit der Anbieterzahl korrelieren. Vorschlag: 1 (Amts-/Tierarzt)/75 Anbieter, damit sehr große Börsen regulierbar bleiben.
- Es sollten – wie auch im Lebensmittel- und Futtermittelbereich – **bundeseinheitliche Vollzugs- und Kontrollanweisungen** an die Behörden erlassen werden, um angesichts der großen Bandbreite von Sachkenntnis, Engagement und Erfahrung bei den örtlichen Kontrollbehörden eine einheitliche Vorgehensweise und Risikobewertung zur Festlegung von Kontrollfrequenzen zu sichern.
- Neben tierschutzrechtlichen Vorgaben sind darüber hinaus auch die entsprechenden **artenschutzrechtlichen Vorschriften und Handelseinschränkungen** (z. B. für Neobiota wie Amerikanischer Ochsenfrosch – *Lithobates catesbeianus* –, Zierschildkröte – *Chrysemys picta* – und Rotwangen-Schmuckschildkröte – *Trachemys scripta elegans*) zu beachten.

Zusätzliche Aspekte für Reptilien- bzw. Terraristikbörsen

- **Mindestanforderungen an die Präsentationsbehältnisse** in der Börsenordnung sollten eindeutig festgelegt werden: Betrachtung der Tiere lediglich von einer der Seitenwände des Verkaufsbehältnisses (mögliche Ausnahme: bodenbewohnende Arten bei Einschränkung der Einsehbarkeit auf 2/3 des Behälterdeckels).
- Erhöhte Tischkanten zur **Reduktion des Absturzrisikos** sollten verpflichtend sein, sofern Tiere seitens des Anbieters in leichtgewichtigen Kunststoffbehältnissen angeboten werden. Ein Stapeln von mit Tieren besetzten Behältnissen darf nicht erfolgen.
- **Alle Tiere müssen vor Beginn der Börse auf dem Verkaufstisch in Verkaufsboxen ausgestellt werden.** Es werden dadurch nur so viele Tiere zur Börse transportiert, wie dort auch auf der angemieteten Fläche angeboten werden können. Alle Tiere können zu Börsenbeginn von Kontrolleuren zumindest einmalig uneingeschränkt begutachtet werden. Transportboxen mit entsprechendem Wärmehaltungsvermögen sollten trotzdem am Stand vorhanden sein, um z. B. solche Tiere in ruhiger und dunkler Umgebung unterzubringen, die akute Beschwerden während der Börsenbesuchszeiten zeigen!

– Es sollten nur wenig Hitze abstrahlende **Lampen** angewendet werden. Direkte **Sonneneinstrahlung** auf die Verkaufsbehältnisse ist zu vermeiden.

– Erkennbar **scheue, nicht an die Bedingungen gewöhnte Amphibien und Reptilien** sind seitens des Börsenveranstalters unverzüglich aus dem zugänglichen Börsenbereich zu entfernen und in einem separaten Raum ohne Publikumsverkehr zu deponieren, bis der Anbieter nachweislich die Börse verlässt. Abgabe, Verkauf, Tausch oder Ähnliches von erkennbar scheuen Amphibien und Reptilien auf Börsen sind zu untersagen.

– Im Grundsatz sollte in jedem **Verkaufsbehältnis** nur ein Tier untergebracht werden. Bei der Ausstattung der Verkaufsbehältnisse sind tierartspezifische Ansprüche an Bodengrund, Strukturierung usw. zu beachten.

– Die **Größenangaben der Behälter** sollten sich verbindlich an den in den BMEL-Börsenleitlinien für die jeweilige Tiergruppe beschriebenen Vorgaben orientieren. Ein Unterschreiten der hier festgelegten Mindestgrößen ist zu unterbinden.

Zusätzliche Aspekte für Vogelbörsen

– Durch nicht verschiebbare **Abstandshalter** vor den Käfigen ist zur Stressminimierung ein Abstand von ca. 1 m zwischen den angebotenen Vögeln und den Börsenbesuchern zu gewährleisten.

– Erkennbar **scheue, nicht an die Bedingungen gewöhnte Vögel** sind seitens des Börsenveranstalters unverzüglich aus dem zugänglichen Börsenbereich zu entfernen und in einem separaten Raum ohne Publikumsverkehr zu deponieren, bis der Anbieter nachweislich die Börse verlässt. Abgabe, Verkauf, Tausch oder Ähnliches von erkennbar scheuen Vögeln auf Börsen sind zu untersagen.

– Es dürfen ausschließlich Tiere, die bereits **selbstständig Futter aufnehmen** können, auf Börsen angeboten werden. Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche, etwa gleich große Vögel der gleichen Art gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein. Da seitens der Rassegeflügel- und Vogelzuchtverbände der Einzelbesatz von Käfigen in der für die jeweilige Vogelart empfohlenen Größe im Rahmen von Ausstellungen praktiziert wird, gibt es keine nachvollziehbare Begründung, auf Vogelbörsen höhere Besatzdichten als **maximal zwei verträgliche Vögel** (z. B. ein Zuchtpaar) zu akzeptieren.

– **Käfigmindestgrößen** (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) und Ausstattung:

- Vögel bis zur Größe von Wellensittichen, Agaporniden, Neophemen: 34 x 16 x 29 cm. Für Vögel bis zur Größe von Kanarienvögeln sind auch Käfige der Maße 30 x 18 x 29 cm („Wursterkäfig“) vertretbar, sofern sie nur mit einem Vogel besetzt sind.
- Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien: 45 x 22 x 38 cm.

– Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaziden bis zur Größe eines Halsbandsittichs (Gesamtlänge Halsbandsittich ca. 40 cm): 49 x 22 x 44 cm.

– Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaziden bis zur Größe eines Königssittichs (Gesamtlänge Königssittich ca. 45 cm): 60 x 28 x 59 cm.

– Um ein **Entweichen sicher zu verhindern**, ist es außer bei flugunfähigen Vogelarten bzw. Vogelrassen notwendig, begehbare Volieren zum Umsetzen der Vögel einzurichten und in der Börsenordnung auf ihre obligatorische Benutzung explizit hinzuweisen, wenn Vögel zum Verkauf aus dem Käfig entnommen werden sollen.

– Eine **Bevorratung von Tieren** in Transportkörben ist grundsätzlich bei allen angebotenen Vogelarten inklusive Tauben grundsätzlich abzulehnen (vgl. dazu auch BMEL-Leitlinien: Vögel dürfen nicht aus Transportkörben heraus verkauft werden.)

– **Besondere Bedingungen für Hühner, Perlhühner, Puten, Enten und Gänse:** Im Grundsatz sollte in jedem Käfig nur ein Tier untergebracht sein. Ausnahmen erscheinen bei Zuchtpaaren zulässig. Die Behältnisse dürfen in diesen Fällen mit maximal zwei Tieren besetzt werden. Käfiglänge und Käfigbreite sind bei paarweiser Besetzung um jeweils mindestens 10 cm zu erweitern.

– **Besondere Bedingungen für Ziergeflügel sowie Zier- und Haustauben:** Verkaufskäfige sollten nur von einer Seite einsehbar sein, die Käfige müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen quer zur Längsrichtung enthalten (außer bei Bodenvögeln, Wasservögeln, Haustauben). Bei Haustauben ist eine zweimal tägliche Fütterung bis zur Sättigung ausreichend. Trinkwasser ist auch Haustauben ständig zur freien Verfügung anzubieten.

Ausführliche Zwischenberichte der Studie „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten“ aus dem Jahr 2017 stehen bereits auf der Homepage der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) zum Download zur Verfügung: www.ble.de (im Menü „Projektförderung“/„Projektsuche“: 815HS014.)

Korrespondierende Autorin

Prof. Dr. Maria-Elisabeth Krautwald-Junghanns



© privat

Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig, Klinik für Vögel und Reptilien, An den Tierkliniken 17, 04103 Leipzig, Krautwald@vetmed.uni-leipzig.de

Maßgeschneiderter Einsatz für den Praktiker

Das VETIDATA-Update

Ilka Emmerich*, Robert Hertzsch*, Henry Otilie* und Angelika Richter*

*Institut für Pharmakologie, Pharmazie und Toxikologie, Veterinärmedizinische Fakultät, Universität Leipzig

Seit Mai 2017 steht der VETIDATA-Online-service in einem neuen Layout zur Verfügung. Die für den Tierarzt nutzbaren Suchmöglichkeiten wurden umfassend überarbeitet und erweitert. Dies ist eine Übersicht über die wichtigsten Neuerungen und Funktionen sowie deren Einsatzmöglichkeiten.

Nach der Anmeldung auf www.vetidata.de gelangt der Nutzer auf die neue Startseite (Abb. 1), von der alle Funktionen von VETIDATA erreicht werden können. Im oberen Seitenbereich befindet sich die Navigationsleiste für den Zugriff auf die Unterpunkte „Detailsuche“, „Gesetze“, „Akademie“ und „Aktuelles“. Am oberen rechten Seitenrand kann der Nutzer über „Mein Profil“ auf die für seinen VETIDATA-Zugang hinterlegten Daten zugreifen. Im Zentrum der Startseite befindet sich die neue Schnellsuche. Darunter werden dem Nutzer die letzten drei aktuellen Meldungen und die zuletzt angesehenen Präparate und Impfstoffe angezeigt.

Die neue Schnellsuche

Mithilfe der neuen Schnellsuchefunktion kann nach Informationen zu Präparaten, Impfstoffen, Wirkstoffen und Wirkstoffgruppen gesucht werden. Inhalte, die in den Abschnitten „Vorträge“, „Literatur“, „Meldungen“ und „FAQ“ (Frequently Asked Questions) mit dem verwendeten Suchbegriff übereinstimmen, werden ebenfalls mit der Schnellsuche gefunden. Sobald drei oder mehr Zeichen in das Suchfeld eingegeben wurden, erscheint eine Vorauswahl über die in den verschiedenen Kategorien gefundene Anzahl von Einträgen (Abb. 2). Wird keine Kategorie ausgewählt, werden alle Suchergebnisse angezeigt. Die Schnellsuche ermöglicht auch die Kombination verschiedener Suchbegriffe. Werden beispielsweise Präparate für eine bestimmte Tierart mit einem bestimmten Wirkstoff gesucht, können zwei Suchbegriffe nach dem Muster „Fipronil Hund“ (Eingabe immer ohne Anführungszeichen) eingegeben werden. Auch eine Kombination dieser Suchbegriffe mit der Darreichungsform ist möglich. Ein Beispiel für solch eine Suche wäre die Eingabe der Begriffe „Hund Enrofloxacin Lösung“.

Die Ergebnisse der Schnellsuche werden nach Ergebniskategorien geordnet angezeigt (Präparate, Impfstoffe usw.) und können durch

eine Auswahl der Kategorie auch nach der Suche auf die gewünschte Kategorie beschränkt werden. Dies kann z. B. bei Suchen mir sehr vielen Treffern zur Verbesserung der Übersichtlichkeit dienen. Die Schnellsuche kann außerhalb der Startseite am oberen rechten Rand der Navigationsleiste von jeder anderen Seite auf VETIDATA direkt genutzt werden.

Die neuen Detailsuchen

Für komplexere Fragestellungen bietet die neue Webseite vier spezialisierte Detailsuchen zur Suche nach Präparaten, Impfstoffen, Wirkstoffen und Wirkstoffgruppen sowie Dosierungen an. Diese können mit einem Klick auf den Reiter „Detailsuche“ in der Navigationsleiste ausgewählt werden (Abb. 2).

Präparate-Detailsuche:

Die Präparate-Detailsuche ermöglicht die Suche nach Tierarzneimitteln unter Verwendung einer Vielzahl spezifischer Suchkriterien, die frei miteinander kombiniert werden können. Ein Bei-

spiel für eine Präparate-Detailsuche zeigt **Abbildung 3**. Einige der angebotenen Suchparameter bieten dabei neue und erweiterte Funktionen. Dies trifft insbesondere auf das Feld „Wirkstoffe“ zu. Hier kann, anders als bisher, mehr als ein Wirkstoff für eine Suche ausgewählt werden. Dies ist z. B. für die Suche nach Kombinationspräparaten von Bedeutung. Die hinter dem Auswahlfeld angebotenen Optionen erlauben dabei eine genaue Spezifizierung des Typs der gesuchten Kombinationspräparate. Die Auswahl „enthält mindestens diese Wirkstoffe“ findet alle Präparate, die die ausgewählten Wirkstoffe enthalten. Das Suchergebnis umfasst bei dieser Option auch Arzneimittel, die darüber hinaus weitere Wirkstoffe beinhalten. Die Option „enthält einen der Wirkstoffe“ bietet sich an, wenn für eine Behandlung aus tiermedizinischer Sicht verschiedene Wirkstoffe infrage kommen. Das Ergebnis beinhaltet alle Präparate, in denen mindestens einer der ausgewählten Wirkstoffe enthalten ist. Dabei werden sowohl Monopräparate als auch Kombinationspräparate berücksichtigt. Die Suchoption „enthält nur genau die-

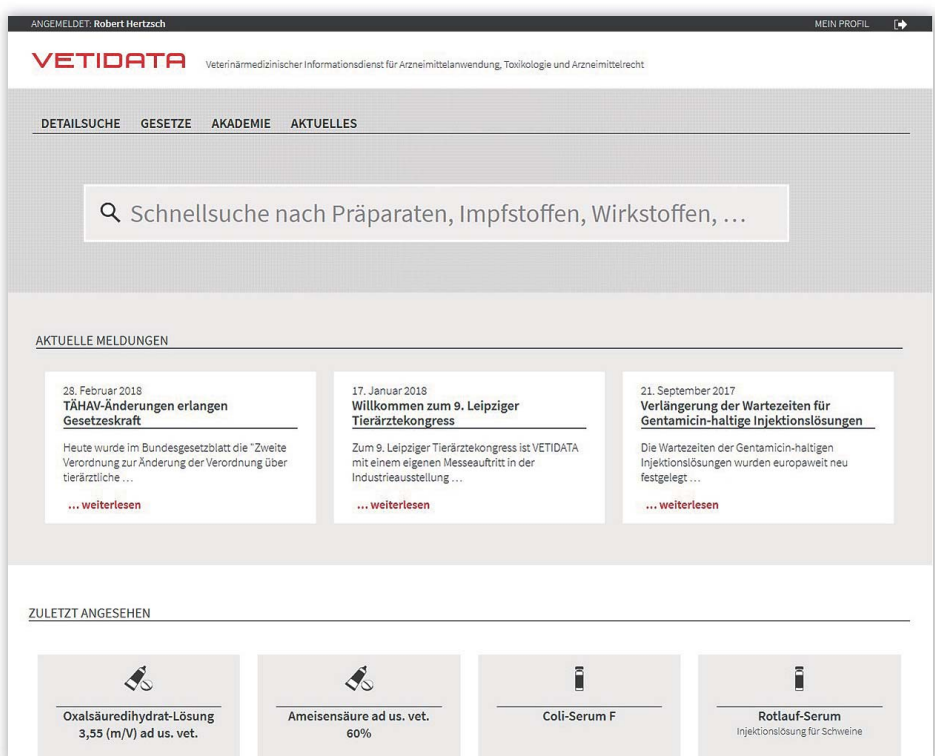


Abb. 1: Die neue Startseite.

 Bov

134 TREFFER IN ALLEN KATEGORIEN

30 TREFFER IN PRÄPARATE

33 TREFFER IN IMPFSTOFFE

AKTUELLE MEL

71 TREFFER IN WIRKSTOFFE

© VETIDATA

Abb. 2: Die Schnellsuche.

se Wirkstoffe“ ist für die Suche nach spezifischen Wirkstoffkombinationen geeignet. Hier werden nur die Präparate angezeigt, in denen genau die gewünschten Wirkstoffe enthalten sind. Fehlt eine der gewählten Substanzen oder sind in einem Präparat mehr als die gewählten Substanzen enthalten, werden diese Präparate nach Auswahl dieser Option nicht angezeigt.

Das Feld des Suchparameters „Wirkstoffgruppen“ kann in gleicher Weise verwendet werden. Die Auswahloption „Wartezeit“ erscheint, nachdem eine Lebensmittel liefernde Tierart ausgewählt wurde. Mithilfe dieses Parameters kann nach Präparaten gesucht werden, deren Wartezeit eine bestimmte Dauer nicht

überschreitet, von einer bestimmten Dauer ist oder eine bestimmte Dauer überschreitet. Dabei ist auf die korrekte Auswahl des zu berücksichtigenden Lebensmittels (essbares Gewebe, Milch, Eier oder Honig) zu achten.

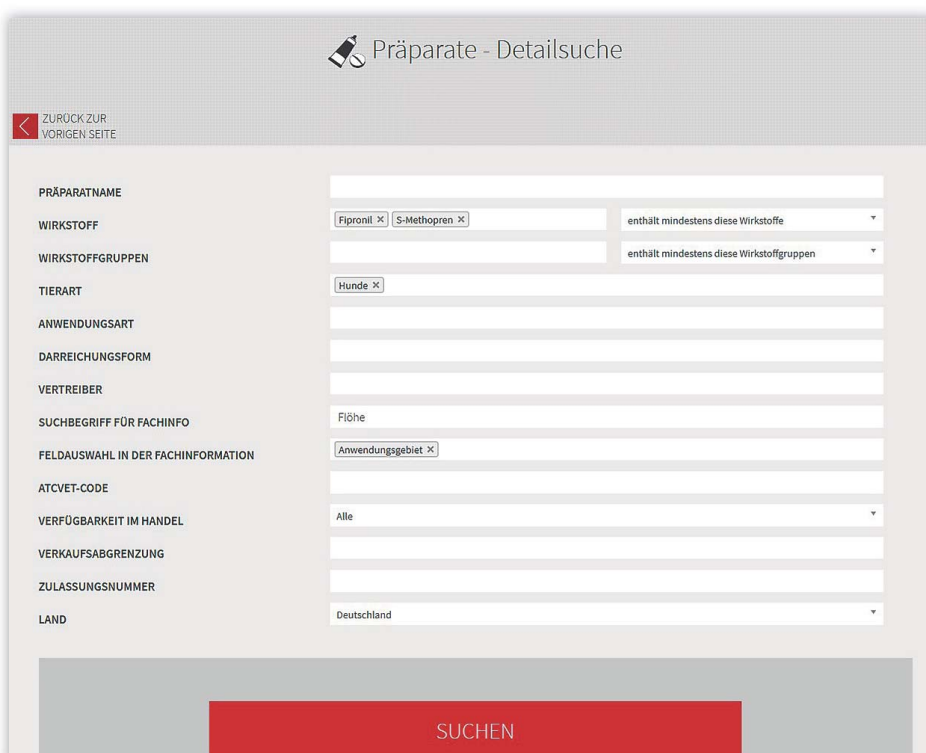
Sieben weitere Suchparameter werden nach einem Klick auf „Weitere Suchparameter anzeigen“ ausgeklappt. Im Feld „Suchbegriff für Fachinfo“ kann der gewünschte Suchbegriff, z. B. eine Indikation, eingegeben werden. Im Feld „Feldauswahl in der Fachinformation“ kann anschließend der Abschnitt der Fachinformation ausgewählt werden, in dem der eingegebene Suchbegriff gesucht werden soll. Bei der Suche nach Präparaten, die für eine spezifische Indika-

tion zugelassen sind, sollte hier beispielsweise das Anwendungsgebiet gewählt werden. Wird kein Fachinformationsfeld ausgewählt, wird die gesamte Fachinformation durchsucht. Bei dieser Suche ist zu beachten, dass es sich um eine Volltextsuche handelt und nur Präparate gefunden werden, die den exakt gleichlautenden Suchbegriff enthalten.

Nach Ausführung der Suche erscheint eine Liste mit allen Präparaten, für die die ausgewählten Bedingungen zutreffen. Anhand von Suchfiltern links vom Suchergebnis kann dieses nach der Suche weiter eingegrenzt werden. Soll die durchgeführte Suche wiederholt genutzt werden, kann sie als Suchfavorit gespeichert werden. Hierfür muss in das Feld unterhalb der Ergebnisliste ein Name für die Suche eingegeben werden, damit der Suchfavorit über den Button „Jetzt speichern“ für künftige Suchen hinterlegt werden kann. Die gespeicherten Suchfavoriten können in der Detailsuche am oberen Seitenrand unter „Meine Suchfavoriten“ jederzeit erneut aufgerufen werden.

Impfstoffe-Detailsuche:

Für die Suche nach Impfstoffen steht ebenfalls eine Vielzahl verschiedener Suchparameter zur Verfügung, die frei miteinander kombiniert werden können (Abb. 4). Sie ist wie die oben erläuterte Präparate-Detailsuche zu verwenden. Neue Funktionen bietet z. B. das Feld Impfantigen/Antiserum. Hier können, wie in der Präparatesuche für das Feld „Wirkstoff“ beschrieben, mehrere Impfantigene gleichzeitig ausgewählt werden und das Suchverhalten über die Optionen „enthält mindestens diese Antigene“, „enthält eines der Antigene“ und „enthält nur genau diese Antigene“ festgelegt werden. Die Ergebnisse einer Impfstoffsuche können anhand von links angezeigten Suchfiltern, z. B. „Antigene“, „Anwendungsart“ oder „Vertreiber“, weiter eingegrenzt werden. Auch die Impfstoffe-Detailsuche bietet die Möglichkeit zur Spei-



© VETIDATA

Abb. 3: Die Präparate-Detailsuche.

Abb. 4: Die Impfstoffe-Detailsuche.

cherung eigener Suchfavoriten, die innerhalb der Impfstoffe-Detailsuche über das Feld „Meine Suchfavoriten“ erneut aufgerufen werden können.

Wirkstoffe und Wirkstoffgruppen-Detailsuche

Die Detailsuche nach Wirkstoffen und Wirkstoffgruppen ermöglicht den Zugriff auf die für einen Wirkstoff bzw. eine Wirkstoffgruppe hinterlegten Informationen. Bei der Suche nach

einer Wirkstoffgruppe beinhaltet die Ergebnisliste alle Wirkstoffe, die dieser Wirkstoffgruppe zugeordnet sind. Die Farbcodierung am linken Rand zeigt, welche Wirkstoffe auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften bei Lebensmitteln liefernden Tieren grundsätzlich angewendet werden dürfen. Am rechten Rand wird die Anzahl der Präparate angezeigt, die den jeweiligen Wirkstoff beinhalten.

Dosierungen-Detailsuche

Die Dosierungssuche erlaubt eine Suche von Dosisempfehlungen nach Tierarten und Wirkstoffen. Diese Suche kann um Stichworte ergänzt werden, die in der Dosierungsempfehlung erwartet werden. Die Suchparameter können ebenfalls frei kombiniert werden. Auch das Ergebnis dieser Suche kann anhand der links angezeigten Suchfilter weiter eingegrenzt werden.

Anti-Doping-Informationen

Die Angaben zu den für Pferde zugelassenen Tierarzneimitteln wurden um den Abschnitt Anti-Doping-Informationen erweitert. Dieser beinhaltet die nach den Regeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und der Fédération Equestre Internationale (FEI) zu beachtenden Anti-Doping-Vorschriften beim Einsatz des jeweiligen Arzneimittels und gibt ggf. vorhandene Nachweis- und Karenzzeiten an.

Mobile Webseite

Die neue Webseite von VETIDATA wird auf Smartphones und Tablets automatisch (responsiv) in einer für diese Geräte optimierten mobilen Version angezeigt (Abb. 5). Diese bietet den gleichen Funktionsumfang wie die für PCs und Laptops entwickelte Version und erleichtert die Bedienung auf kleineren Bildschirmen. Damit soll insbesondere die Nutzung von VETIDATA außerhalb der Praxisräume erleichtert werden.

Fortlaufende Aktualisierung und Weiterentwicklung

Die VETIDATA-Webseite wird fortlaufend weiterentwickelt, um neue Inhalte ergänzt und bestehende Inhalte werden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie pharmazeutischen Unternehmen stetig aktualisiert. Hinweise, Kritik und Anregungen zur Verbesserung der Webseite sind unter info@vetidata.de stets willkommen. Für die vielen wertvollen Hinweise zur Verbesserung des neuen Updates danken wir an dieser Stelle den vielen engagierten Testnutzern.

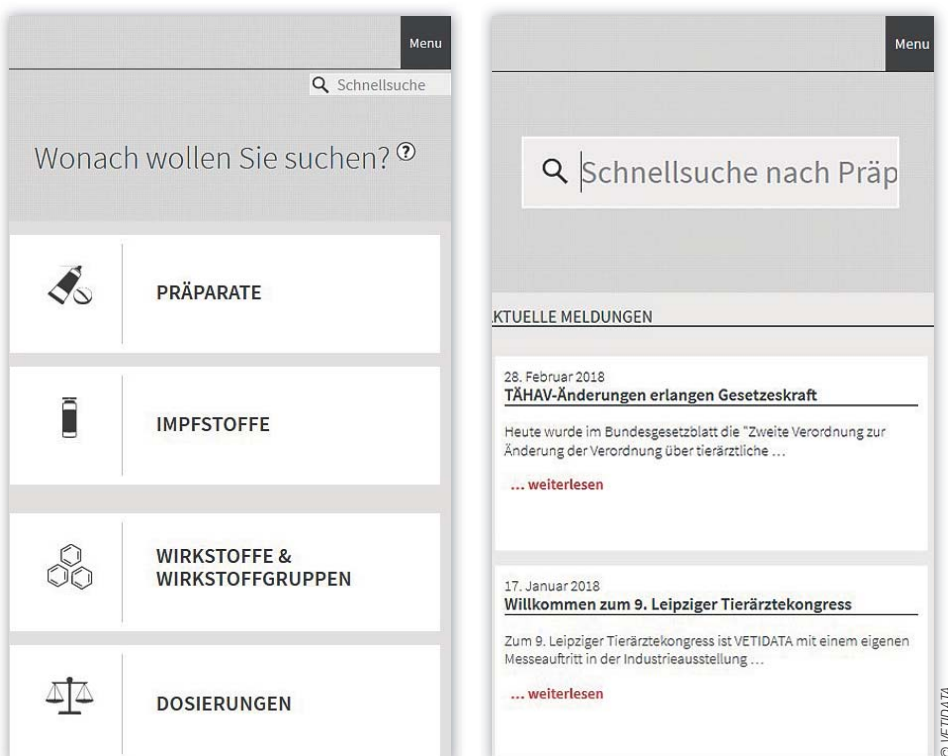


Abb. 5: Die mobile VETIDATA-Webseite – Ansicht auf einem Smartphone.

Korrespondierender Autor

Robert Hertzsch



Institut für Pharmakologie, Pharmazie und Toxikologie, Veterinärmedizinische Fakultät, Universität Leipzig, An den Tierkliniken 15, 04103 Leipzig, robert.hertzsch@uni-leipzig.de



Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. – DVG –

Geschäftsstelle/Pressestelle:

Friedrichstr. 17, 35392 Gießen
Tel. +49 641 24466, Fax +49 641
25375 info@dvg.net, www.dvg.net

Präsident:

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer

Konto:

Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE08 5139 0000 0006 9549 28
BIC: VBMHDE5F

Anton-Mayr-Preis



Dr. Karen Wagener

Dr. Karen Wagener (Universitätsklinik für Wiederkäuer der veterinärmedizinischen Universität Wien) ist die Preisträgerin des Anton-Mayr-Preises 2018. Karen Wagener hat nach ihrem Studium der Veterinärmedizin in Wien promoviert sowie ein Zusatzstudium zum Master of Tissue Engineering and Regenerative Medicine sowie eine Residency zum European Diplomate for Animal Reproduction erfolgreich abgeschlossen. Ihre wissenschaftlichen Leistungen sind durch eine bemerkenswerte Publikationsliste belegt. Daraus ist ersichtlich, dass sie ihr Spektrum von klinisch angewandten Studien bis zur Grundlagenforschung erweitert hat. Dr. Wagener ist eine vielseitig interessierte Nachwuchswissenschaftlerin, die sich mit großem Engagement um ihre Projekte kümmert.

Mit dem Anton-Mayr-Preis für Nachwuchswissenschaftler will die DVG Wissenschaftler bis zu einem Alter von 40 Jahren auszeichnen, deren Publikationen sie als hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs ausweisen. Der Preis erinnert an Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Anton Mayr (1922–2014), einen leidenschaftlichen und begnadeten Wissenschaftler und Hochschul-lehrer, dem die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein besonderes Anliegen war. Anton Mayr war von 1969 bis 1989 Vorsitzender der DVG, seitdem Ehrenvorsitzender. Er hat die DVG entscheidend geprägt.

Die Verleihung des Preises findet im Rahmen des DVG-Vet-Congresses vom 04. bis 07.10.2018 in Berlin statt.

Preis der Annelise-und-Curt-Höhner-Stiftung



Dr. Vanessa Maria Pfankuche

Den Preis der Annelise-und-Curt-Höhner-Stiftung 2018 erhält **Dr. Vanessa Maria Pfankuche** (Institut für Pathologie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover). Die Preisträgerin hat sich u. a. mit der möglichen Rolle des Staupevirus im Zusammenhang mit viraler Onkolyse befasst. Weiterhin eignete sie sich sehr komplexe Fachkenntnisse auf dem Gebiet zum Nachweis verschiedener viraler Erreger unter Verwendung der In-situ-Hybridisierungstechnik an. Sie setzte dieses Wissen zielgerichtet zum besseren Verständnis von Krankheitsprozessen unter Einbeziehung verschiedener Spezies wie Hund, Seehund, Schwein,

Katze und Geflügel ein und kombinierte es mit anderen Methoden, um weitergehende Aussagen bezüglich der Pathogenese zu erzielen. In ihrer noch jungen Karriere setzte sich Dr. Pfankuche mit zahlreichen verschiedenen Aspekten wie Virusdetektion, viraler Pathogenese und viraler Onkolyse unter Einbeziehung verschiedener Methoden konstruktiv, erfolgreich und zielführend auseinander und veröffentlichte die Ergebnisse zeitnah in einer beeindruckenden Anzahl hochrangiger Publikationen.

Dr. Annelise Höhner (1904–1983) war eine in der Standespolitik hoch engagierte Kollegin, die der DVG Geldmittel vermacht hat mit der Maßgabe, eine Stiftung zu gründen und besondere wissenschaftliche Leistungen in der veterinärmedizinischen Forschung auszuzeichnen. Die Stiftung trägt ihren und den Namen ihres Ehemanns. Die Verleihung des Preises findet auf dem DVG-Vet-Congresses vom 04. bis 07.10.2018 in Berlin statt.

Karl-Fritzsche-Preis

Mit dem Karl-Fritzsche-Preis 2018 wird **Prof. PhD Benedikt Kaufer** (Institut für Virologie der Freien Universität Berlin) ausgezeichnet. Prof. Kaufer erforscht u. a. das Virus der Marekschen Krankheit, einer tödlichen Tumorerkrankung bei Hühnern. In seinen interdisziplinären Arbeiten verknüpft er erfolgreich die Bereiche der Infektionsmedizin, der Immunologie und der Tumorbologie und veröffentlichte die Ergebnisse seiner innovativen Forschung in hochrangigen internationalen Journalen. Zudem hat er eine befristete Lichtenberg-Professur der Volkswagenstiftung mit der Thematik der „Evolution von Vakzine-resistenten Viren“ erhalten. Mit seinen Arbeiten hat Prof. Kaufer einen entscheidenden Beitrag zum Verständnis der molekularen Mechanismen der Latenz, Pathogenese und Onkogenese des Virus der Marekschen Krankheit geleistet.

Mit dem Karl-Fritzsche-Preis sollen junge Wissenschaftler für ihre Arbeiten v. a. über Infektionskrankheiten des Geflügels ausgezeichnet werden. Prof. Dr. Dr. h. c. Karl Fritzsche (1906–2000) war ein vielseitig interessierter und überaus engagierter Kollege und neben seiner beruflichen Tätigkeit in vielen Ämtern und Kommissionen aktiv. So leitete er u. a. die Fachgruppe Mikrobiologie der DVG. Er erhielt zahlreiche Ehrungen und Auszeichnungen. Die Verleihung des Karl-Fritzsche-Preises findet bei der Tagung der DVG-Fachgruppe „Geflügelkrankheiten“ am 01./02.11.2018 in Hannover statt.



Prof. PhD Benedikt Kaufer

Preis und Stipendien der Bruns-Stiftung 2018

Mit dem Preis der Dres. Jutta und Georg Bruns-Stiftung für innovative Veterinärmedizin werden in diesem Jahr zwei Wissenschaftlerinnen ausgezeichnet,



Dr. Kristina Dietert, PhD

die jeweils die volle Dotierung von 3 000,00 € erhalten:

Dr. Kristina Dietert, PhD (Institut für Tierpathologie der Freien Universität Berlin) erhält den Preis für ihre hervorragenden Leistungen in der Gesamtheit, v. a. aber auf dem Gebiet der digitalen Bildanalysetechniken in der Pathologie. Dr. Dietert hat bei der präzisen Quantifizierung von geweblichen Veränderungen, besonders in der feingeweblichen Analyse, neue fundamentale Lösungsansätze durch ihre innovativen digitalen Bildanalysetechniken entwickelt und bereits mehrfach erfolgreich in der wissenschaftlichen Gemeinschaft etabliert.

Ebenfalls mit dem Dres. Jutta und Georg Bruns-Preis 2018 wird

Dr. Andrea Feßler, PhD (Zentrum für Infektionsmedizin, Institut für Mikrobiologie und Tierseuchen der Freien Universität Berlin) ausgezeichnet.



Dr. Andrea Feßler, PhD

Sie erhält den Preis für ihre exzellenten wissenschaftlichen Leistungen u. a. auf dem Gebiet der Antibiotikaresistenz (v. a. *Staphylococcus*) und der Empfindlichkeitsprüfung bakterieller Erreger gegenüber Bioziden sowie gegenüber antimikrobiellen Peptiden. Dr. Feßler ist eine fachlich hochkompetente Wissenschaftlerin, die sowohl in der

Grundlagenforschung als auch in der angewandten Forschung erfolgreich tätig ist. Die von ihr erarbeiteten Methoden und Parameter haben einen wichtigen und wesentlichen Beitrag für die Beurteilung der Ergebnisse der Empfindlichkeitsprüfung von Bakterien im klinisch-mikrobiologischen Labor geliefert.

Die Preise werden anlässlich des DVG-Vet-Congresses vom 04. bis 07.10.2018 in Berlin überreicht.

Stipendien und Sachmittel

Ein einjähriges Stipendium erhält **Lukas Stephan Demattio** (Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie der Groß- und Kleintiere der Justus-Liebig-Universität Gießen) für sein Dissertationsprojekt „Untersuchungen zu polymorphkernigen neutrophilen Granulozyten im ovinen und caninen Kolostrum – Ermittlung des Vorkommens sowie der intra- und interspezifischen Variabilität“. Die Tierarten Schaf und Hund sollen als Modell für unterschiedliche Plazentationstypen dienen. Die Untersuchungen sollen helfen, die Funktion des Kolostrums insgesamt besser zu verstehen.

Mit Sachmitteln wird **Matthias Dourakas** (Universitätsklinik für Wiederkäuer der Veterinärmedizinischen Universität Wien) für sein Projekt „Untersuchungen zu Speziesverteilung, Pathogenität und Resistenzprofil von Koagulase-negativen Staphylokokken (KNS) aus aseptisch entnommenen Schaf- und Ziegenmilchproben“ gefördert. Das Projekt beschäftigt sich mit weiterführenden und neuen Diagnoseverfahren bei der chronischen Mastitis von Milchschaften und Milchziegen. Mit innovativen diagnostischen Verfahren soll zur Verbesserung der Diagnostik und damit der Tiergesundheit und der Qualität der aus der Milch erzeugten Produkte beigetragen werden.

Ebenfalls mit Sachmitteln wird das Forschungsvorhaben „Einfluss des bovinen Trächtigkeitssignals Interferon-tau (IFN) auf maternale hepatische Funktionen im Modell primärer Hepatozyten“ von **Kai Endriß** (Klinik für Rinder der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover) gefördert. Dabei soll mittels In-vitro-Modell getestet werden, welchen Einfluss das bovine Trächtigkeitssignal IFN auf die maternale hepatische Funktion primärer boviner Hepatozyten in Makrophagen-Kultur ausübt.

Martin-Lerche-Wissenschaftspreis

Der Martin-Lerche-Wissenschaftspreis 2018 wird an **Univ.-Prof. Dr. Stefan Schwarz** (Institut für Mikrobiologie und Tierseuchen der Freien Universität Berlin) verliehen. Prof. Schwarz hat mit seinen wissenschaftlichen Arbeiten die Forschung auf dem Gebiet der Antibiotikaresistenzen in der Veterinärmedizin nachhaltig geprägt und das Bewusstsein für dieses hochaktuelle Thema maßgeblich intensiviert. Darüber hinaus hat er mit seinen Forschungsarbeiten den „One Health“-Gedanken bereits seit den 1990er-Jahren verfolgt. Der Schwerpunkt seiner Arbeiten liegt in den genetischen Grundlagen der antimikrobiellen Resistenz und den am horizontalen Resistenztransfer beteiligten mobilen genetischen Elementen. Weitere Forschungsschwerpunkte sind die Erarbeitung von veterinärspezifischen klinischen Grenzwerten, von Qualitätskontrollbereichen für Referenzstämme und für Testmethoden veterinärmedizinisch relevanter

Erreger, für die bislang keine anerkannten Testmethoden verfügbar sind.

Der Martin-Lerche-Wissenschaftspreis geht auf Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Martin Lerche (1892–1980) zurück, Mitbegründer und



Univ.-Prof. Dr. Stefan Schwarz

erster gewählter Vorsitzender der DVG. Lerche hat sich insbesondere mit der Problematik der Zoonosen und ihren lebensmittelhygienischen Aspekten beschäftigt. Er gilt als Begründer der Lebensmittelhygiene als einer eigenständigen Wissenschaft, die durch ihn zu einem festen Bestandteil der tierärztlichen Ausbildung und des öffentlichen Veterinärwesens geworden ist. Mit dem von der DVG ausgelobten Preis werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgezeichnet, die spezifische Bereiche der Veterinärmedizin nachhaltig geprägt haben. Die Verleihung des Martin-Lerche-Wissenschaftspreises findet auf dem DVG-Vet-Congresses vom 04. bis 07.10.2018 in Berlin statt.

Rund um den Verdauungstrakt beim Kleinsäuger

2. Thementage Kleinsäuger

Zum Schwerpunkt Verdauungstrakt beim Kleinsäuger fanden am 05./06.05.2018 in Augsburg die 2. Thementage Kleinsäuger der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin (DGK-DVG) statt.

Bereits die erste Tagung zu diesem Thema 2016 war auf regen Zuspruch gestoßen. Doch in diesem Jahr konnte Tagungsleiterin Dr. Jutta Hein (Augsburg) noch einmal 30 Prozent mehr Teilnehmer begrüßen – nämlich über 240 Tierärzte sowie knapp 60 Tiermedizinische Fachangestellte. Auch DVG-Geschäftsführerin PD Dr. Susanne Alldinger begrüßte die Teilnehmer im zentral in Augsburg gelegenen Tagungshaus St. Ulrich.

Vortragsprogramm und Posterausstellung

In insgesamt 14 Vorträgen wurden Probleme der Zähne und des Gastrointestinaltrakts thematisiert. Denn sie gehören zu den häufigsten Gründen, weshalb insbesondere Kaninchen und Meerschweinchenartige in der Praxis vorgestellt werden. Auch die Arzneimittelanwendung beim kleinen Heimtier, v. a. im Hinblick auf die geänderte Verordnung über Tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV), sowie die Bedeutung der Leitlinie „Anästhesiologische Versorgung bei Hund und Katze“ für Kleinsäuger wurden angesprochen.

Das Vortragsprogramm wurde durch eine viel beachtete Posterausstellung ergänzt. Die Poster gliederten sich in Fallbeispiele und wissenschaftliche Studien. Für beide Kategorien hatte die Schlütersche Verlagsgesellschaft den **Gabrisch-Zwart-Posterpreis** gestiftet. Folgende Poster wurden ausgezeichnet (**Abb. 1**):

Kategorie „Fallberichte“

1. Preis (Geldpreis von 250,00 €)

Beidseitiger Sertolizelltumor und Uterusveränderung bei einem Afrikanischen Weißbauchigel (*Atelerix albiventris*) (B. Lazarz, N. Rother)

2. Preis (Buchpreis „Krankheiten der Heimtiere“ von Gabrisch/Zwart)

Zungenläsionen bei Kaninchen und Meerschweinchen durch Wolfsmilchgewächse – ein Fallbericht (U. Althöhn, C. Zimolong, P. Wolf)

3. Preis (Abonnement der „Kleintierpraxis“ für ein Jahr)

Chirurgische Therapie eines nicht Deslorelin-responsiven Nebennierenkarzinoms bei einem vierjährigen Frettchen (T. Brezina, M. Thöle, M. Fehr)

Kategorie „Wissenschaftliche Studien“

1. Preis (Geldpreis von 250,00 €)

Übersicht über das Vorkommen von pathologischen Uteruserkrankungen weiblich unkastrierter Kaninchen in verschiedenen Altersstufen (C. Lübke, M. Fehr, S. Köstlinger)

2. Preis (Buchpreis „Krankheiten der Heimtiere“ von Gabrisch/Zwart)

Ins Schnäuzchen geschaut: Maulhöhlenveränderungen bei 30 Afrikanischen Weißbauchigeln (U. Schwittlick, C. de Vries)

3. Preis (Abonnement der „Kleintierpraxis“ für ein Jahr)

CT-gestützte Evaluation der Trachea beim Zwergkaninchen. Eine Grundlagensstudie zur Erstellung evidenzbasierter Intubationsempfehlungen (F. Paul, I. Kiefer, M. Alef)

Seminare, TFA und Industrieausstellung

Am 2. Tag der Kleinsäugertagung wurden die Seminare „Ileus/Gastrointestinale Stase beim Kleinsäuger“, „Zahnprobleme beim Kleinsäuger“ sowie „Anorexie und Co.“ angeboten. Und auch im Vortragsprogramm für die Tierärztlichen Fachangestellten drehte sich alles um die Kleinsäuger. Die Industrieausstellung verband die Möglichkeit, Kollegen zu treffen und alte Kontakte zu beleben sowie neue zu knüpfen mit einem interessanten Angebot an innovativen und bewährten Produkten, Diagnostika und



© DVG

Abb. 1: Poster-Preisträgerinnen und Jury (v.l.n.r.): PD Dr. Thomas Göbel, Frauke Paul, Sabine Poppe, Ulrike Althöhn, Tina Brezina, Nancy Rother, Dr. Ulrike Schwittlick, Dr. Bernhard Larzaz, Christine Lübke, PD Dr. Kerstin Müller und Tagungsleiterin Dr. Jutta Hein.

Praxisequipment. Allen Ausstellern, den Sponsoren und insbesondere dem Hauptsponsor Synlab.vet sei an dieser Stelle herzlich für ihre großzügige Unterstützung gedankt!

Arbeitsgruppe Kleinsäuger der DGK-DVG gegründet

Um das Wissen zu Haltung, Verhalten und Fütterung sowie Prophylaxe, Diagnose und Therapie der Krankheiten von Kleinsäufern zu fördern und um besonders am Wohl der Kleinsäuger interessierte Tierärzte zu vernetzen, wurde in Augsburg die Arbeitsgruppe (AG) Kleinsäuger der DGK-DVG gegründet. Denn mit dem wachsenden Stellenwert der Kleinsäuger als Haustiere und Familienmitglieder steigt auch der Wunsch der Besitzer, ihre Tiere bestmöglich medizinisch betreut und versorgt zu wissen.

In den Vorstand der AG Kleinsäuger (**Abb. 2**) wurden einstimmig mit wenigen Enthaltungen gewählt Dr. Jutta Hein (Augsburg) als Leiterin, Prof. Dr. Michael Fehr (Hannover) als stellvertretender Leiter und Dr. Iris Schwarze (Lüneburg) als Schriftführerin. Beiratsmitglieder wurden Dr. Stefan Gabriel (Meschede), PD Dr. Thomas Göbel (Berlin), Dr. Saskia Köstlinger (Hannover), PD Dr. Frank Künzel (Wien), PD Dr. Kerstin Müller (Berlin).



© DVG

Abb. 2: Der Vorstand der AG Kleinsäuger (v.l.n.r.): PD Dr. Thomas Göbel, PD Dr. Frank Künzel, PD Dr. Kerstin Müller, Dr. Jutta Hein, Dr. Stefan Gabriel, Dr. Iris Schwarze, Prof. Dr. Michael Fehr, Dr. Saskia Köstlinger und DGK-DVG-Präsident Dr. Friedrich Röcken.

Wenn Sie Interesse an der Mitarbeit in der AG Kleinsäuger haben finden Sie Informationen auf der DVG-Webseite (www.dvg.de, Fachgruppen, Arbeitsgemeinschaften innerhalb von Fachgruppen). Sie können auch mit der DVG-Geschäftsstelle Kontakt aufnehmen (info@dvg.de), wir schicken Ihnen die erforderlichen Unterlagen und Informationen gern zu.

Dr. Marion Selig,
DVG-Geschäftsstelle

Der Tagungsband mit den Abstracts der Vorträge und Poster kann in der DVG-Geschäftsstelle für 14,80 € zzgl. 2,50 € für Verpackung Versand bestellt werden (info@dvg.de, Fax +49 641 25375).



Bundesverband der Veterinärmedizinierenden Deutschland e. V. – bvvd –

Bundesgeschäftsstelle:
Veterinärstr. 13, 80539 München
Fax +49 89 2180-5906
bvvd@bvvd.de
www.bvvd.de

Präsident:
Johannes Schöne
praesident@bvvd.de
Vizepräsident:
Kim Usko
vizepraesident@bvvd.de

Geschäftsführung:
Florian Diel
florian.diel@bvvd.de
Dimo Naujokat,
Mobil +49 176 20209240
dnaujokat@bvvd.de

Vienna here we come!

16. Mitgliederversammlung

Am verlängerten Wochenende vom 10. bis 13.05.2018 war es soweit: Der bvvd lud zur 16. Mitgliederversammlung (MV) nach Wien ein und rund 80 Studierende aus ganz Deutschland und Österreich folgten dem Ruf (Abb. 1).

Da das offizielle Programm erst Freitagabend begann, konnte die Zeit für Sightseeing und ein gemütliches Beisammensein an der Donau bei bestem Wetter genutzt werden. Für alle Interessierten wurden zudem eine Stadtführung sowie eine Führung durch das Pathologiemuseum der Vet-meduni Wien angeboten.

Außerdem stand die Wahl der Leitung der **AG Interprofessionalität** an. Anna Rodenbücher wird ihre Position auch in der kommenden Amtszeit fortsetzen und den interprofessionellen Austausch vorantreiben. Und Gedo Garlichs, langjähriges Vorstandsmitglied und ehemaliger Vizepräsident, wurde aus dem bvvd verabschiedet, wir wünschen ihm alles Gute für seine Zukunft!

Die verbliebene Zeit am Sonntag wurde noch für diverse Workshops genutzt, in denen Themen wie ein Modellstudiengang, Tierschutz und Nachwuchsmangel in Kleingruppen bearbeitet und erste Ergebnisse anschließend im Plenum vorgestellt. Daraus sind auch verschiedene



Abb. 1: Die Teilnehmer der 16. MV des bvvd e. V.

Die MV wurde mit einem Grillabend auf dem Campus und der Begrüßung durch das Präsidium, Kim Usko und Johannes Schöne, eingeleitet. Die folgenden Tage waren geprägt durch die Sitzungsblöcke, in denen das vergangene halbe Jahr besprochen und aktuelle Projekte vorgestellt und diskutiert wurden. Auch die Berufspolitik kam nicht zu kurz, so wurden aktuelle Themen wie die Änderungen der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besprochen. Abgerundet wurde das Programm durch spannende Fachvorträge.

Arbeitsgruppen entstanden, die ihr Projekt darauf aufbauend bis zur nächsten MV weiterbearbeiten wollen. **Die nächste MV wird vom 07. bis 09.12.2018 in Berlin stattfinden.**

Mit einem gemeinsamen Mittagessen wurde die MV beendet und die Teilnehmer machten sich auf die weite Heimreise. Wir bedanken uns herzlich bei allen Sponsoren für ihre Unterstützung sowie bei Britta Schmitz und ihrem Helferteam für die tolle Organisation und freuen uns auf ein Wiedersehen in Berlin!

Amanda Silberborth

Hochschulen

FU Berlin

Nachruf Prof. Dr. Udo Götze

Am 17.03.2018 verstarb in Berlin im 85. Lebensjahr Prof. Dr. Udo Götze, der letzte langjährige Direktor des 1989 aufgelösten Berliner Vieh- und Schlachthofs in Spandau.

Prof. Götze zählte zu den vorbildlich ausgebildeten Lebensmittelhygienikern: Studium der Veterinärmedizin an der Freien Universität (FU) Berlin bis 1958, 1959 Approbation als Tierarzt und Promotion in Berlin. Es folgte eine außerordentlich intensive und erfolgreiche Tätigkeit in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung u. a. im Seegrenzschlachthof Kiel. Sein dadurch gewecktes Interesse im gesundheitlichen Verbraucherschutz unterstrich er 1963 als planmäßiger wissenschaftlicher Assistent am Institut für Fleischhygiene und Schlachthofkunde an der FU bei Prof. Günther Bergmann. Hier habilitierte er sich 1971 für das Fach Lebensmittelhygiene, Milchhygiene und Fleischhygiene, erhielt die Lehrbefugnis und wurde zum Professor ernannt. Es schloss sich von 1975 bis 1989 seine fachlich erfolgreiche und vielseitige Tätigkeit als Direktor des Spandauer Vieh- und Schlachthofs an. 1989 wurde Prof. Götze Amtstierarzt und Leiter des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamts im Bezirk Berlin-Steglitz und ging 1997 in den verdienten Ruhestand.

Mit dem Tod von Prof. Götze verliert die Tierärzteschaft erneut einen tüchtigen Kollegen aus den von Martin Lerche begründeten und erwei-

terten Fachgebieten des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Eingebettet in eine intakte Familie mit zwei Töchtern, darunter eine Tierärztin, und sechs Enkelkindern widmete sich der Pensionär auch durch Reisen aktiv den kunsthistorischen Schönheiten seiner verlorengegangenen westpreußisch-pommerschen Heimat. Wer ihn näher kannte, war von seinem Fachwissen, seiner Geradlinigkeit, seiner festen und kaum beeinflussbaren Gesinnung, seinem sozialen Gewissen und seiner Geselligkeit beeindruckt. So wird er zahlreichen Kollegen und Freunden in dankbarer Erinnerung bleiben.



Prof. Dr. Udo Götze

© Hannelore Götze

Dieter Großklaus, Berlin

LMU München

Nachruf Univ.-Prof. em. Dr. Dr. h. c. Gerhard Terplan

Am 15.05.2018 verstarb Gerhard Terplan. Er wurde am 16.03.1924 in Mediasch (Siebenbürgen) geboren. Nach Studium, Promotion und Habilitation an der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München wurde er 1965 zum Vorstand des Lehrstuhls für Milchkunde an die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover berufen. Im Jahr 1971 erfolgte der Ruf auf den neu geschaffenen Lehrstuhl für Hygiene und Technologie der Milch der Tierärztlichen Fakultät München, den er bis zu seiner Emeritierung 1993 innehatte. In der Hochschulpolitik hat er sich für die Belange der Tierärztlichen Fakultät sehr erfolgreich engagiert, u. a. als Dekan von 1981 bis 1983.

Schwerpunkte seiner Forschungstätigkeit waren ein breites Spektrum lebensmittelhygienischer Fragestellungen, von der Rückstandsanalytik bis hin zur modernen Lebensmittelmikrobiologie. Als wegweisend – bis heute – für die moderne Lebensmittelhygiene kann die Einführung immunchemischer Methoden in die Analytik bezeichnet werden. Hier leistete er Pionierarbeit und schuf Grundlagen, auf denen letztlich moderne Verfahren wie Vorort-Tests und Biosensoren basieren. Dabei waren für ihn auch die praktischen Belange der Milchwirtschaft und des Verbraucherschutzes von fundamentaler Bedeutung.

Die vielschichtigen wissenschaftlichen Aktivitäten spiegeln sich in zahlreichen Publikationen wider und bleiben für die praktischen Belange der Milchwirtschaft wie auch für den Konsumenten von fundamentaler Bedeutung. Aufgrund seiner außergewöhnlichen Fachkenntnisse wurde er in viele nationale und internationale Gremien berufen. Beson-

dere Erwähnung verdient die Betreuung von über 250 Dissertationen. Viele seiner ehemaligen Doktoranden fanden dadurch den Weg in den heute als „Veterinary Public Health“ bezeichneten Berufsbereich. Sein großzügiger Führungsstil, der stets breiten Raum für die fachliche und individuelle Entfaltung seiner Mitarbeiter gab, trug ein Übriges dazu bei. Auch durch seine geradlinige und stets korrekte, dabei aber auch menschlich zugewandte und hilfsbereite Art im Umgang mit Mitarbeitern und Gastwissenschaftlern war er ein Vorbild. Aus der Vielzahl der wissenschaftlichen Ehrungen, die er erhalten hat, sollen an dieser Stelle nur die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Universität Istanbul und die Zuerkennung des Felix-Wankel-Tierschutz-Forschungspreises erwähnt werden.

Gerhard Terplan war eine herausragende Persönlichkeit und ein wegweisender Wissenschaftler. Mit ihm verlieren wir ein bei seinen ehemaligen Studenten, seinen Mitarbeitern und bei den Kolleginnen und Kollegen hochangesehenes und geschätztes Mitglied. Seine ehemaligen Mitarbeiter und Schüler werden sich immer gerne und in Dankbarkeit an ihn erinnern. Die Tierärztliche Fakultät der LMU München wird das Andenken an Prof. Gerhard Terplan stets in Ehren halten.

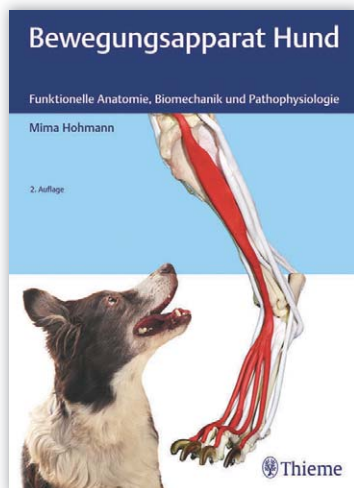
Prof. Dr. Reinhard K. Straubinger, PhD.,
Dekan Prof. Dr. E. Märtlbauer,
Prof. Dr. E. Usleber, Dr. H. Becker,
Dr. R. Dietrich, Dr. K. Zaadhof



Rezensionen

Mima Hohmann

Bewegungsapparat Hund Funktionelle Anatomie, Biomechanik und Pathophysiologie



Georg Thieme Verlag 2018,
2. aktualisierte Auflage,
448 S., 920 Abb., 99,99 €,
ISBN: 978-3-13-241812-7

Die Autorin ist nach eigenem Bekunden fasziniert von „der Genialität des Bewegungsapparats und seiner vollendeten Statik und Dynamik“. Und sie schafft es hervorragend, diese Faszination an den Leser weiterzugeben. Dabei helfen ihr über 20 Jahre Praxiserfahrung in der Tierphysiotherapie sowie die Gabe, komplexes Wissen übersichtlich und anschaulich zu vermitteln.

Sich schmerzfrei bewegen zu können, hat ohne Frage entscheidenden Einfluss auf das Wohlbefinden; kein Wunder also, dass die Tierphysiotherapie auf dem Vormarsch ist – dieses Buch leistet einen hilfreichen Beitrag dazu. In der zweiten, aktualisierten Auflage wurden neben dem Bildmaterial insbesondere die Funktionsprüfungen bei Wirbelsäule und Becken ergänzt und aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung und weitere Praxiserfahrungen hinzugefügt, v. a. in den Kapiteln über Knochen und Knorpel und im Gelenkkapitel (Ellbogengelenk, Karpal- und Tarsalgelenk, Patella, Zehengelenke, Brustwirbelsäule, Iliosakralgelenk). Außerdem enthält das Muskelkapitel nun auch die Untersuchung der Schultersehnen.

Mima Hohmann möchte ein tieferes Verständnis vermitteln für die Wechselbeziehungen der Strukturen des Bewegungsapparates beim Hund, seiner Bewegungsabläufe und deren Störungen. Sie erreicht dies mittels einer Vielzahl an Fotos und Zeichnungen sowie mittels verständlicher Beschreibungen inklusive hervorgehobenen Praxistipps und ausführlichen Hinweisen auf klinische Aspekte. Steckbriefe zu den einzelnen Muskeln, jeweils gemeinsam mit den Fotos der plastisch angefertigten Muskeln am echten Knochen, lassen die Biomechanik und das Zusammenspiel der Muskelgruppen im Kopf des Lesers lebendig werden.

Das Buch ist ein wertvolles Nachschlagewerk für Tierärzte, Tierphysiotherapeuten und Studierende. Man mag es kaum aus der Hand legen und ist inspiriert, das Gelernte sofort in der Arbeit am Tier anzuwenden.

Ellen Stähr, Wittlich

Martina Steinmetz

Taschenatlas Akupunktur beim Pferd

Sonntag-Verlag 2018,
2. Auflage,
368 S., 169 Abb., 79,99 €,
ISBN: 978-3-13-241591-1

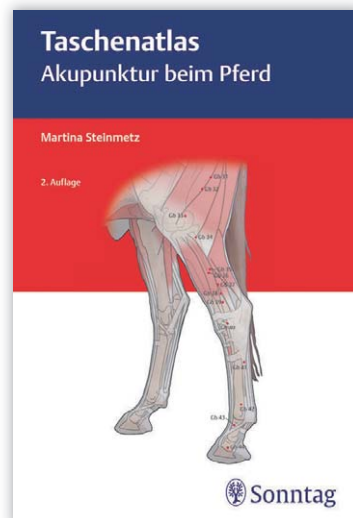
Die Akupunktur ist eines der am weitesten verbreiteten Naturheilverfahren und wird immer häufiger Bestandteil eines ganzheitlichen Behandlungskonzeptes. Dies führt wiederum dazu, dass der vorliegende Taschenatlas innerhalb weniger Jahre nun bereits in der 2. Auflage erschienen ist.

Für den Gesamtüberblick geht die Autorin zunächst auf die Geschichte der Akupunktur, die Systematik der Akupunkturpunkte und Meridiane sowie die Identifikation eines Krankheitsmusters mit Erstellung eines Therapieplans ein. Alle Inhalte werden kurz und präzise dargestellt und mithilfe von Abbildungen und Tabellen veranschaulicht.

Anschließend werden im Kapitel „Atlas der Akupunkturpunkte“ alle Punkte der zwölf Hauptmeridiane sowie die der beiden außerordentlichen Meridiane Du Mai und Ren Mai beschrieben. Eine kleine Auswahl häufig verwendeter Extra- und traditioneller Punkte rundet das Kapitel ab.

Zunächst werden zu jedem Meridian die Verläufe der Haupt-, Netz- sowie Muskelleitbahnen und den daraus resultierenden Pathologien erläutert. Im Anschluss wird mithilfe des Doppelseitenkonzepts jeder Punkt einzeln ausführlich behandelt, d. h., auf der linken Seite des Buchs wird jeder Punkt mit Wirkung aus Sicht der chinesischen Medizin, den Indikationen aus westlicher Sicht, der Lokalisation sowie Einstichttechnik kurz und prägnant beschrieben und auf der gegenüberliegenden Seite grafisch dargestellt. Die Vorlagen stammen von der Autorin selbst und basieren auf einem Foto, auf dem Knochen, Muskeln sowie benachbarte Akupunkturpunkte schematisch ergänzt wurden. Aufgrund des gebundenen Einbands und der praxisbezogenen Darstellungen ist der handliche Taschenatlas ein unverwüstlicher und informativer Begleiter für den Alltag.

Dr. Stephanie Kirchhartz, Landsberg am Lech



Berndt Seite

Als der Wind zu Besuch kam – Lyrik von 1997 bis 2017

Bertuch Verlag Weimar 2018, 192 S., 21 farbige Grafiken von Peter Bretschneider, 24,90 €, ISBN: 978-3-86397-098-7

Ein Moment ist ein flüchtiges Ding. Es scheint auf und geht vorüber, noch ehe wir es fassen können. Dort, wo wir das uralte Rätsel der Zeit mehr spüren als verstehen, entstehen die Gedichte von Berndt Seite: Sie fangen den Moment dort ein, wo er gerade vorübergehen will.

Tanja Ruzicska, Berlin

Aus der Rechtsprechung

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Der beklagte Tierarzt betrieb auf der Grundlage eines schriftlich geschlossenen Gesellschaftsvertrags mit der Klägerin und weiteren Tierärzten eine Tierarztgemeinschaftspraxis als Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Der Beklagte kündigte die Gesellschaft ordentlich und wurde durch Gesellschafterbeschluss der verbleibenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Der Beklagte informierte in der Folgezeit die Kunden der Gemeinschaftspraxis mit einem Rundschreiben und gab darin an, in der Region eine Pferdeklinik zu gründen und die tierärztliche Versorgung von Pferden zukünftig fortzusetzen. Der Gesellschaftsvertrag enthielt ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot derart, dass der ausscheidende Gesellschafter nicht innerhalb von 2 Jahren ohne Zustimmung der Gesellschaft im Umkreis von 50 km vom Klinikort selbstständig tierärztlich tätig sein durfte. Ferner war geregelt, dass der Ausscheidende nicht für Klienten, die durch die Gesellschaft – innerhalb von 2 Jahren vor dem Ausscheiden – behandelt wurden, tätig werden dürfe.

Die Klägerin beantragte den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Das Gericht solle dem beklagten Tierarzt untersagen, dass sich dieser mit den Kunden schriftlich oder auf sonstige Weise in Verbindung setze und über sein Ausscheiden und die Eröffnung der Pferdeklinik informiere. Das erstinstanzliche Landgericht hatte den Beklagten zur Unterlassung verurteilt. Das Urteil wurde durch den Beschluss des Oberlandesgerichts bestätigt.

Das Unterlassungsbegehren finde in dem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot eine hinreichende Grundlage, da hier eine Behandlung ehemaliger Klienten untersagt sei. Zwar sei das Wettbewerbsverbot in Bezug auf die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit in dem genannten Umkreis von 50 km sittenwidrig und nichtig, die vereinbarte Kundenschutzklausel gelte jedoch und sei wirksam vereinbart worden. Die Kundenschutzklausel sei räumlich und gegenständlich hinreichend bestimmt. Sie beziehe sich lediglich auf „bisherige“ Klienten der letzten 2 Jahre. Eine fehlende zeitliche Begrenzung führe nicht zur Nichtigkeit der Klausel; entsprechend der Rechtsprechung gelte das Verbot in der maximal rechtlich zulässigen Dauer von 2 Jahren. Der ausscheidende Gesellschafter erhalte bei seinem Ausscheiden einen Abfindungsbetrag, der auch einen „Goodwill“ und somit den immateriellen Wert der Kundenbindungen enthalte. Könne der ausscheidende Gesellschafter Kunden anwerben, würden diese Kundenbindungen – zusätzlich zur Abfindung – „doppelt“ berücksichtigt. Die in der Gemeinschaftspraxis verbleibenden Gesellschafter sollen vor einer illoyalen Verwertung der Erfolge der gemeinsamen Arbeit oder einem Missbrauch der Ausübung der Berufsfreiheit geschützt werden. Aufgrund der wirksam vereinbarten Kundenschutzklausel musste der beklagte Tierarzt eine Information der Klienten unterlassen.

(Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 17.08.2011 – 1 U 184/11)

Verstoß gegen das Verbot der Qualzuchtungen

Dem Antragsteller wurde durch amtliche Verfügung die Zucht von Sphynx-Katzen untersagt und aufgegeben, die Kastration der gehaltenen Katzen zu veranlassen. Der Antragsteller betrieb eine Hobbyzucht mit Katzen der Rasse Canadian Sphynx, die bereits drei Würfe mit insgesamt zwölf Katzen ergeben hatte. Die zuständige Behörde (Antragsgegnerin) war durch eine Internetanzeige auf die Katzenzucht aufmerksam geworden. Die Antragsgegnerin ermittelte den Züchter mittels der in der Anzeige angegebenen Mobilfunknummer und veranlasste eine unangekündigte Kontrolle, bei der jedoch niemand angetroffen wurde. Nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller konnte eine Kontrolle durchgeführt werden. Dabei wurden die beiden Elterntiere mit drei Katzenwelpen vorgefunden. Bei keinem der Tiere konnten Vibrissen (Schnurr-, Tasthaare) festgestellt werden. Vor Ort wurde ein mündliches Zuchtverbot ausgesprochen und eine schriftliche Ordnungsverfügung angekündigt. Die schriftliche Verfügung untersagte die Sphynx-Katzenzucht und ordnete die Kastration des Katers an, sofern dieser mit ge-

schlechtsreifen Katzen gehalten werde. Es wurden Zwangsgelder und die sofortige Vollziehbarkeit der Verfügung angeordnet.

Der Antragsteller erhob gegen den Bescheid Widerspruch und stellte einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht. Er gab an, der Bescheid sei unverhältnismäßig, die unterstellten Leiden würden lediglich „auf dem Papier“ existieren und die Kastration beeinträchtige zudem den Wert der Katzen in negativem Sinne.

Das Verwaltungsgericht entschied, dass die sofortige Vollziehung der Verfügung bestehen bleibe, da diese einzelfallbezogen und nicht „formelhaft“ begründet worden sei. Die Antragsgegnerin hatte die Anordnung mit der Abwendung von Schäden und andauernden Leiden für eventuelle Nachkommen begründet. Ferner wachse mit jeder Nachzucht die Gefahr, dass sich das qualzuchtrelevante Merkmal weiterverbreite.

Die Zuchtuntersagung habe ihre Rechtsgrundlage in § 16a Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) i. V. m. § 11b Abs. 1 Nr. 1 TierSchG.

VETIDATA steht als Informationsplattform allen Tierärztinnen und Tierärzten offen, die Fragen zum Umgang mit Arzneimitteln haben.

Online kann in bzw. nach aktuellen Rechtsvorschriften sowie Angaben zu Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen recherchiert werden. Per Telefon oder Mail können auch individuelle Fragestellungen geklärt werden.

Veterinärmedizinischer Informationsdienst für Arzneimittelanwendung, Toxikologie und Arzneimittelrecht

<https://www.vetidata.de>

Servicerufnummer: Montag-Freitag: 09.00–16.00 Uhr

Tel. +49 180 5009119

(0,14 €/Min. im Festnetz, max. 0,42 €/Min. aus den Mobilfunknetzen)

info@vetidata.de

VETIDATA

Danach treffe die zuständige Behörde die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Die (Hobby-)Zucht von Sphynx-Katzen verstoße gegen das in § 11b Abs. 1 Nr. 1 TierSchG geregelte Verbot der Qualzuchtungen. Zwar läge eine Beschränkung durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums nicht vor, weshalb die Entscheidung darüber, ob eine Qualzucht vorliege, im jeweiligen Einzelfall und nach Maßgabe der im TierSchG genannten Voraussetzungen zu treffen sei. Anomalien und Abweichungen des Haarkleides entstehen bei Sphynx-Katzen dann, wenn die Eltern „reinerbig“ sind. Bei den Vibrissen handle es sich um Körperteile und Organe im Sinne des § 11b Abs. 1 TierSchG für den arttypischen Gebrauch der Katze, die als Folge der von

dem Antragsteller betriebenen Zucht bei der Nachzucht erblich bedingt fehlen oder untauglich sind. Die Vibrissen befinden sich an verschiedenen Körperstellen, die Gesamtzahl beträgt zwischen 102 und 156 und sind für die Katze von hoher Bedeutung. Durch das Fehlen der Vibrissen treten Schäden bei der Nachzucht, wie Störungen beim Hören und Sehen, der Fortbewegung sowie beim Sozialverhalten auf. Auch die wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers stehen der Anordnung nicht entgegen, da solche Interessen keine Verstöße gegen den – verfassungsrechtlich verankerten – Tierschutz rechtfertigen. Die Verfügung war somit rechtmäßig.

(Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 04.04.2018 – 11 E 1067/18)

Artgerechte Haltung von Tieren

Die zuständige Behörde hatte gegen den Antragsteller und Tierhalter ein sofort vollziehbares Haltungsverbot von Tieren sowie die Veräußerung der Hunde angeordnet. Der Antragsteller hatte daraufhin Widerspruch eingelegt und beim zuständigen Verwaltungsgericht einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Gegen die Ablehnungsentscheidung des Verwaltungsgerichts legte der Antragsteller Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht ein, die ebenfalls zurückgewiesen wurde.

Die zuständige Amtstierärztin hatte bei dem Tierhalter eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt und die aufgefundenen Zustände durch Fotos dokumentiert. Es wurden unzumutbare Haltungsbedingungen für die vom Antragsteller gezüchteten französischen Bulldoggen, anderer Hunde und Tiere (u. a. Papageien, Geflügel, Schwein) aufgefunden. Der Pflege-, Ernährungs- und Gesundheitszustand der Tiere hatte gravierende Mängel aufgewiesen, die auf wiederholte und gröbliche Verstöße gegen die Pflichten eines Tierhalters nach § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) schließen ließen. Die gesamte Anlage des Antragstellers war vollkommen verdeckt. Im Einzelnen lag ein auffällig mangelhafter Pflegezustand einiger Hunde vor. Diese wiesen Hautverletzungen sowie stumpfes Fell auf. Es zeigten sich bei den Hunden viel zu lange Krallen, die auf einen unzureichenden Auslauf schließen ließen, sowie unbehandelter Zahnstein sowie bei allen Hunden ein schlechter Ernährungszustand, wobei zwei Hunde hochgradig unterernährt waren.

Das Oberverwaltungsgericht stützte sich auf die Ausführungen des vorinstanzlichen Verwaltungsgerichts und gab an, dass eine tierschutzwidrige Länge der Krallen der Hunde – unter Berufung auf die Feststellungen der Amtstierärztin – vorläge. Die Krallenpflege diene der artgerechten Pflege im Verständnis von § 2 Nr. 1 TierSchG und müsse daher durch den Tierhalter entsprechend gewährleistet werden. Das Gleiche gelte für die Notwendigkeit der Zahnsteinentfernung aus Tierschutzgesichtspunkten. Der Antragsteller verteidigte sich u. a. mit der Argumentation, dass bei

einem Gesamtbestand von 54 Hunden und einer Unterernährung bei lediglich sieben bzw. acht Tieren nicht von einer erheblichen Anzahl unterernährter Tiere ausgegangen werden könne und somit seiner Beschwerde stattgegeben werden müsse.

Das Oberverwaltungsgericht stellte daraufhin klar, dass der in § 1 TierSchG verankerte Grundsatz des ethischen Tierschutzes jedes Tier um seiner Selbstwillen schütze. Es komme gerade nicht darauf an, ob die in Rede stehende Anzahl der unterernährten Tiere im Verhältnis zum Gesamtbestand erheblich sei oder nicht. Darüber hinaus seien bei der Vor-Ort-Kontrolle ein Hund, ein Kalb und mehrere Hühner tot aufgefunden worden. Dies spreche – so das Gericht – für eine erhebliche Vernachlässigung der Tiere und lasse auf ein fehlendes Verantwortungsbewusstsein des Antragstellers schließen. Ferner wurde die negative Gefahrenprognose mit dem Ausmaß der von der Amtstierärztin festgestellten Verstöße gegen die Pflichten des § 2 TierSchG und der daraus resultierenden erheblichen Vernachlässigungen der Tiere begründet. Dass die Tiere in der Vergangenheit vom Antragsteller beanstandungsfrei gehalten und betreut worden sein sollen, ändere nichts an der Erheblichkeit der festgestellten Verstöße, die in zulässiger Weise der in die Zukunft gerichteten Gefahrenprognose durch das Gericht zugrunde gelegt wurden. Das durch den Antragsteller geschilderte – seit der Kontrolle vorliegende – Wohlverhalten, sei auf den Druck des laufenden tierschutzrechtlichen Verfahrens zurückzuführen und damit nicht geeignet, die Gefahrenprognose zu erschüttern. Die Anordnung gem. § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 und § 1 TierSchG war daher nicht zu beanstanden, das Haltungsverbot wurde aufrechterhalten.

(Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2018 – OVG 5 S 16.17)

Alle Urteile wurden mitgeteilt und zusammengefasst von
RAin Alexa Frey, WWS Rechtsanwälte

Gesetze und Verordnungen

Hinweise

Diese Hinweise sind ausgewählte Fundstellen aus dem Bundesgesetzblatt I, dem Bundesanzeiger (soweit im BGBl. aufgeführt) und aus dem Amtsblatt der Europäischen Union.

- Durchführungsverordnung (EU) 2018/520 der Kommission vom 28. März 2018 zur Änderung der VO (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Solvent Naphtha (Schwerbenzol/Lösungsbenzol), leicht aromatisch, hinsichtlich der **Rückstandshöchstmenge** (ABl. L 87 v. 03.04.2018 S. 9)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/523 der Kommission vom 28. März 2018 zur Änderung der VO (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Fluazuron hinsichtlich der **Rückstandshöchstmenge** (ABl. L 88 v. 04.04.2018 S. 1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/555 der Kommission vom 9. April 2018 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2019, 2020 und 2021 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an **Pestizidrückständen** und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 92 v. 10.04.2018 S. 6)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/560 der Kommission vom 10. April 2018 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der **hochpathogenen Aviären Influenza** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 93 v. 11.04.2018 S. 11)
- Bekanntmachung der Kommission Leitlinien für die **Nutzung von Lebensmitteln**, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, **als Futtermittel** (ABl. C 133 v. 16.04.2018 S. 2)
- Richtlinie (EU) 2018/597 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 zur Änderung der Richtlinie 92/66/EWG des Rates über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der **Newcastle-Krankheit** (ABl. L 103 v. 23.04.2018 S. 4)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/623 der Kommission vom 20. April 2018 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der **hochpathogenen Aviären Influenza** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 102 v. 23.04.2018 S. 81)
- VO (EU) 2018/627 der Kommission vom 20. April 2018 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der VO (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über **Lebensmittelzusatzstoffe** (ABl. L 104 v. 24.04.2018 S. 57)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/642 der Kommission vom 25. April 2018 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der **hochpathogenen Aviären Influenza** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 106 v. 26.04.2018 S. 23)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/662 der Kommission vom 27. April 2018 zur Benennung des Referenzlabors der Europäischen Union für die **Aviäre Influenza** und die **Newcastle-Krankheit** und zur Änderung des Anhangs VII der Richtlinie 2005/94/EG des Rates (ABl. L 110 v. 30.04.2018 S. 134)
- VO (EU) 2018/685 der Kommission vom 3. Mai 2018 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Höchstgehalte an Rückständen** von Abamectin, Bier, Fluopyram, Fluxapyroxad, Maleinsäurehydrazid, Senfsaatpulver und Tefluthrin in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 121 v. 16.05.2018 S. 1)
- VO (EU) 2018/686 der Kommission vom 4. Mai 2018 zur Änderung der Anhänge II und III der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Höchstgehalte an Rückständen** von Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl und Triclopyr in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 121 v. 16.05.2018 S. 30)
- VO (EU) 2018/687 der Kommission vom 4. Mai 2018 zur Änderung der Anhänge II und III der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über **Höchstgehalte an Rückständen** von Acibenzolar-S-methyl, Benzovindiflupyr, Bifenthrin, Bixafen, Chlorantraniliprol, Deltamethrin, Flonicamid, Fluazifop-P, Isofetamid, Metrafenon, Pendimethalin und Teflubenzuronin in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 121 v. 16.05.2018 S. 63)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/697 der Kommission vom 7. Mai 2018 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der **hochpathogenen Aviären Influenza** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 117 v. 08.05.2018 S. 23)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/718 der Kommission vom 14. Mai 2018 zur Aussetzung des Status Maltas als amtlich anerkannt **tuberkulosefrei** in Bezug auf die Rinderbestände und zur Änderung von Anhang I der Entscheidung 2003/467/EG (ABl. L 120 v. 16.05.2018 S. 12)
- Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der **Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung** vom 15. Mai 2018 (BGBl. I Nr. 17 v. 23.05.2018 S. 619)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/744 der Kommission vom 16. Mai 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der **Lumpy-Skin-Krankheit** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 123 v. 18.05.2018 S. 119)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/745 der Kommission vom 16. Mai 2018 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der **Afrikanischen Schweinepest** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 123 v. 18.05.2018 S. 122)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/721 der Kommission vom 16. Mai 2018 zur Änderung der VO (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Schweine-Prolactin hinsichtlich der **Rückstandshöchstmenge** (ABl. L 122 v. 17.05.2018 S. 5)

Subakut

Pressestimmen

Die Beiträge in dieser Rubrik sind Agenturmeldungen oder Pressemitteilungen von Ministerien, Instituten, Verbänden und anderen Institutionen. Die Kürzel kennzeichnen die jeweilige Quelle.

Landwirtschaft, Tierhaltung, Tierzucht

Harter Strukturwandel in der Sauenhaltung

Die Schweinehaltung in Deutschland hat in den vergangenen Jahren einen erheblichen Strukturwandel erlebt. Wie das Landvolk Niedersachsen berichtete, hat sich im Zeitraum 1999 bis 2016 die Zahl der Schweinehalter bundesweit von 103 677 auf 37 357 verringert. Noch deutlicher fiel die Entwicklung bei den Schweinehaltern mit Zuchtsauen aus – hier verringerte sich in der betrachteten Periode die Zahl der Betriebe deutschlandweit von 54 130 auf 11 907.

Weitaus höher war laut Landesbauernverband die Abnahmerate in Niedersachsen. Dort stiegen in den Jahren 1999 bis 2016 mehr als 10 000 Zuchtsauenhalter aus der Produktion aus. Enno Garbade, der Vorsitzende des Arbeitskreises Sauenhaltung im Landvolkverband, sieht die Ursachen dafür in einer großen Verunsicherung, mit der sich gerade diese Form der Tierhaltung derzeit auseinandersetzen müsse. Laut Garbade stellt der Ausstieg aus der Ferkelkastration und die höheren Anforderungen an das Tierwohl in den verschiedenen Stallabteilen die Landwirte vor unlösbare Probleme. Der Landvolkverband wies darauf hin, dass die abnehmende Zahl der in Deutschland geborenen Ferkel durch höhere Importe ausgeglichen werde. So habe sich die Ferkelimporte nach Daten des Statistischen Bundesamtes (Destatis) im Zeitraum 1998 bis 2017 mehr als versechsfacht.

AgE/KK

Unterstützung für Weidetierhaltung und Herdenschutz

Das Herdenschutzkompetenzzentrum soll in Ergänzung zum Dokumentations- und Beratungszentrum Wolf (DBBW) des Bundesumweltministeriums eingerichtet werden, um dessen artenschutzorientierte Arbeit durch das Thema Herdenschutz unter der Verantwortung des Bundesagrarministeriums zu ergänzen. Im Antrag „Weidetierprämie für Schafe und Ziegen jetzt auf den Weg bringen“, fordert Die Linke gemeinsam mit den Grünen die Bundesregierung dazu auf, einen Bundestagsbeschluss für eine gekoppelte Stützung für Schaf- und Ziegenhalter herbeizuführen und zum 01.08.2018 der Europäischen Kommission mitzuteilen, dass Deutschland eine Weidetierprämie einführt. Sollte diese Weidetierprämie nicht beschlossen werden, soll vorsorglich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) eine Unterstützung ermöglicht werden. Da die Koalitionsfraktionen im Bundestag die Schäfer weiter im Regen stehen lassen, hat Die Linke im aktuellen Bundeshaushalt Geld für ein Herdenschutzkompetenzzentrum beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beantragt, damit die Weidetierhalter endlich bundesweit einheitliche Regelungen, Beratung und finanzielle Unterstützung erhalten. Darüber hinaus hat sie im Rahmen der GAK weitere 50 Millionen € für die Unterstützung weidetierhaltender Betriebe mit Schafen und Ziegen beantragt, falls keine Weidetierprämie aus der Ersten Säule gezahlt wird.

Die Linke/KK

Schweiz legt „Strategie Tierzucht 2030“ vor

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat die strategische Ausrichtung des staatlichen Handels im Be-

reich Tierzucht überarbeitet und die „Strategie Tierzucht 2030“ in Bern vorgelegt. Abgeleitet von den Leitlinien der Schweizer Tierzucht 2030 werden in dem Papier wichtige strategische Ziele der Tierzucht definiert, so etwa deren Beitrag zur effizienten Produktion von qualitativ hochstehenden, gesunden und sicheren Lebensmitteln tierischer Herkunft. Es wird herausgestellt, dass die heimische Tierzucht weitergehende Bedürfnisse der Gesellschaft, wie die Erhaltung der Vitalität des ländlichen Raums, erfülle. Dabei spielten auch emotionale Werte und kulturelle Tätigkeiten eine wichtige Rolle. Die Schweizer Tierzucht antizipiere die gesellschaftlichen Trends und berücksichtige diese auch in ihren Zuchtzielen, heißt es in der Strategie. Zusammen mit den Nutztierhaltern unterhalte die Tierzucht einen Dialog mit der Gesellschaft über die züchterischen Ziele und Tätigkeiten – dieser Dialog fördere das Vertrauen und schaffe gegenseitiges Verständnis. Die strategischen Ziele dienen laut WBF der Förderung von Alleinstellungsmerkmalen und der Berücksichtigung gesellschaftlicher Anliegen durch die Schweizer Tierzucht. Letztere würden vom Markt nur bedingt abgegolten und legitimierten damit die öffentliche Unterstützung. Definiert werden in dem Papier auch drei grundsätzliche Ziele und Stoßrichtungen im Bereich der Tierzucht. Demnach soll die Zucht sowohl auf die Nahrungsmittelproduktion als auch auf die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und die Vitalität im ländlichen Raum ausgerichtet sein. Die Schweizer Regierung wird im vierten Quartal 2018 eine Vernehmlassung zur Agrarpolitik nach 2022 durchführen. Die Umsetzung der „Strategie Tierzucht 2030“ wird ebenfalls Teil dieser Vernehmlassung sein.

AgE/KK

Dänische Ferkeltransporte in der Kritik

In Dänemark wächst die Kritik an langen Transporten von Ferkeln. Wie das Fachmagazin Landbrugs Avisen unter Hinweis auf Daten der Nationalen Lebensmittelaufsicht berichtet, hat sich die Zahl der Langstreckentransporte von jungen Schweinen in der vergangenen Dekade nahezu verfünffacht und umfasste im Jahr 2017 rund 9,4 Millionen Tiere. Dabei handelte es sich in der Regel um Fahrten von Dänemark nach Deutschland, Polen oder Italien, die oft länger als 8 Stunden andauerten. Diese Praxis wird auch in Dänemark von Tierschutzorganisationen angeprangert. Sie befürchten, dass die langen Transportzeiten die Jungtiere konditionell überfordern.

Das Institut der Tierwissenschaften der Universität Aarhus weist darauf hin, dass es kaum wissenschaftlich gesicherte Fakten zu den Auswirkungen langer Tiertransporte auf Ferkel gebe. Das zum Dachverband der dänischen Agrar- und Ernährungswirtschaft (L&F) gehörende Agrarforschungszentrum (Seges) warnt allerdings vor einer Überdramatisierung des Problems. Laut Seges sei das steigende Transportvolumen in erster Linie ein Zeichen für den Vermarktungserfolg der dänischen Ferkelerzeuger. Sowohl die Produzenten als auch die Käufer im Ausland hätten ein großes Interesse an gesunden und vitalen Ferkeln. Gäbe es tatsächlich regelmäßige Probleme beim Transport, würde sich dies in Form entsprechender Reklamationen bemerkbar machen.

AgE

Verschiedenes

Mückenatlas – neuer Internetauftritt

Der Mückenatlas ruft die Bevölkerung erneut dazu auf, Stechmücken zu fangen und zur Identifizierung an das Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e. V. oder seinen Kooperationspartner, das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in Greifswald zu senden. Ziel ist es, die Öffentlichkeit über Stechmücken aufzuklären und die Datenlage zur Verbreitung der verschiedenen Arten kontinuierlich zu verfeinern.



Stechmücken-Referenzsammlung

Das Citizen-Science-Projekt „Mückenatlas“ präsentiert sich pünktlich zur Hochsaison der Blutsauger in einem neuen digitalen Gewand. Die überarbeitete Internetseite www.mueckenatlas.com bietet neben zahlreichen Informationen auch einen leichteren Zugang zum Mitmachen. Schritt-für-Schritt-Anleitungen und ein eigens produzierter Film geben Tipps für die Mückenjagd und erklären Hintergründe zum Forschungsprojekt. Interessierte Bürger erfahren in bewegten Bildern, wie sie teilnehmen können und was mit den eingesandten Mücken passiert. Und mit der aktualisierten „Karte der Sammler“ können Teilnehmende sich nicht nur wiederfinden, sondern durch erweiterte Interaktionen selbst auf Mückenforschungsreise durch Deutschland gehen. Im neu aufgelegten News & Presse-Bereich gibt es Bilder und Informationen zum Download sowie aktuelle Berichte über die Aktivitäten und Ergebnisse der Arbeitsgruppe.

Während der Hochsaison von Früh- bis Spätsommer wird die Mückenpost gleich säckeweise an die Arbeitsgruppe für „Biodiversität aquatischer und semiaquatischer Landschaftselemente“ am ZALF in Münchenberg geliefert. Trotzdem haben die Mitarbeiter noch lange nicht genug und freuen sich auch in diesem Jahr über zahlreiche Päckchen.

FLI/ZALF/KK

Tierseuchen, Tierkrankheiten

Polnischer Wildzaun gegen ASP in der Warteschleife

Der von der polnischen Regierung angekündigte Plan zur Errichtung eines Grenzzauns zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist noch nicht in trockenen Tüchern. Wie Ministerpräsident Mateusz Morawiecki im Anschluss an eine Kabinettsitzung mitteilte, besteht innerhalb der polnischen Regierung Uneinigkeit über den Nutzen eines solchen Wildzauns entlang der Ostgrenze des Landes. Morawiecki kündigte deshalb die Bildung eines Teams an, dem mehrere Minister angehören werden. Die Gruppe soll in den kommenden Wochen noch offene Fragen zu den Auswirkungen einer Grenzbarriere und zu deren Umsetzung klären.

Laut den Regierungsplänen soll der Wildzaun entlang der polnischen Grenze zur Ukraine und Weißrussland errichtet werden und eine Höhe von 2 m sowie eine Verankerung von mindestens 0,5 m aufweisen. Die Kosten werden aktuell auf umgerechnet 54,5 Mio. € geschätzt. Medienberichten zufolge sind in diesem Zusammenhang auch Entschädigungen für die Eigentümer betroffener Grundstücke vorgesehen. Der Bau soll bis Ende 2020 abgeschlossen werden. Zuvor müsste jedoch erst der entsprechende Gesetzentwurf das Parlament in Warschau passieren.

AgE/KK

Arzneimittel, Futtermittel

Kopenhagen verschärft Bemühungen zur Antibiotikareduzierung

Obwohl die dänischen Tierhalter den Einsatz von Antibiotika in ihren Ställen in den vergangenen 3 Jahren schon deutlich eingeschränkt haben, setzt Landwirtschaftsminister Jakob Ellemann-Jensen die Messlatte noch höher. Der Minister verwies auf die zuletzt kaum noch rückläufigen Einsatzmengen und forderte insbesondere die dänischen Schweinehalter zu größeren Bemühungen auf. „Antibiotikaresistenzen sind ein Problem, das wir ernst nehmen müssen“, betonte Ellemann-Jensen, der die Landwirte ausdrücklich für ihre bisherigen Erfolge bei der Senkung des Medikamenteneinsatzes lobte. Ihm zufolge ist jedoch wegen der aktuell geringen Fortschritte der 2015 im Kopenhagener Parlament verabschiedete „MRSA-Aktionsplan“ gefährdet. Dieser sieht bis Ende 2018 eine Senkung des Antibiotikaeinsatzes in der Schweinehaltung um 15 Prozent im Vergleich zu 2014 vor. Um das angepeilte Ziel doch noch zu erreichen, ordnete Ellemann-Jensen Verschärfungen beim sogenannten Gelbe-Karten-System an. Demnach werden nun ab einer noch kleineren Einsatzmenge als bisher automatisch obligatorische Prüfungen und Beratungsmaßnahmen für die jeweiligen Schweinehaltungen angeordnet. Die dänische Lebensmittelaufsicht geht davon aus, dass insgesamt 400 Betriebe von dieser neuen Regelung betroffen sind.

AgE

Tierschutz, Artenschutz

Managementpläne für den Umgang mit invasiven Tier- und Pflanzenarten in Kraft

Als erstes Land setzt Hessen Maßnahmen gemäß der EU-Verordnung zu „invasiven Arten“ um. In seltenen Fällen können sich Tier- und Pflanzenarten, die aus anderen Ländern zu uns kommen, stark vermehren und schädlich auf die Umwelt auswirken. Man nennt diese Arten dann „invasiv“. So übertragen aus Amerika eingeführte Krebse in hessischen Gewässern die sogenannte „Krebspest“, die für heimische Krebse tödlich ist. Die EU hat jetzt den Rahmen vorgegeben, wie mit den Arten umzugehen ist. Dabei sollen große Schäden an der heimischen Artenvielfalt minimiert werden. Insbesondere steht jedoch die Prävention und Vorsorge im Vordergrund. Die meisten eingeführten Ar-

ten sind aber unproblematisch und mittlerweile gut ins Ökosystem integriert.

Jägerschaft, Fischerei und Naturschutz sind aufgerufen, neu auftretende Arten, die oft nur von Fachleuten erkannt werden können, zu melden, bevor diese sich weiter ausbreiten können. Sie sollen bereits in der Anfangsphase möglichst wieder vollständig beseitigt werden. Hessen setzt jetzt die gemeinsam von allen Ländern erarbeiteten Managementmaßnahmen gegen invasive Arten um.

Zu den Maßnahmenblättern: <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/invasive-arten-hessen>

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz/KK

Tierseuchenbericht

für die Zeit vom 01.–30.04.2018

Grundlage: Tierseuchenbericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Neue Feststellungen (Zahl der Betriebe; bei Wildtiererkrankung Zahl der Einzeltiere)

Land Regierungsbezirk	Amerikanische Faulbrut	Ansteckende Blutarmut der Einhufer	Aujeszkysche Krankheit	Aviäre Influenza	BHV1-Infektion (alle Formen)	Bovine Virusdiarrhoe	Brucellose (Rind/ Schwein/Schat/Ziege)	Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden	Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen	Milzbrand	Rauschbrand	Rotz (Malleus)	Salmonellose der Rinder	Tollwut	TSE (alle Formen)	Tuberkulose (Rind) (M. bovis, M. caprae)	Vibriosen (Rind)	Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden
Jahr der letzten Feststellung			2018 ¹				2017 ³	2018		2014	2018	2015		2018 ⁴	2017 ⁵	2018 ⁶	2015	
Schleswig-Holstein	3	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Hamburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Niedersachsen	2	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bremen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen																		
Düsseldorf	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Köln	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Münster	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Detmold	–	–	–	–	–	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Arnsberg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Hessen																		
Darmstadt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gießen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Kassel	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Baden-Württemberg																		
Stuttgart	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Karlsruhe	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Freiburg	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Tübingen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bayern																		
Oberbayern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2
Niederbayern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
Oberpfalz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mittelfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2
Unterfranken	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Schwaben	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Saarland	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Berlin	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Brandenburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen																		
Chemnitz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Dresden	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Leipzig	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Thüringen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Gesamtzahl	9	1	0	1²	2	6	0	0	2	0	0	0	5	0	0	0	0	5

¹ Schwarzwild, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2000 / ² Geflügel seltener Art, letzte Feststellung HPAI bei Hausgeflügel 05.2017 / ³ Schwein /⁴ Fledermaus (bat-lyssa-virus) / ⁵ Schaf / ⁶ Erregertyp steht noch aus

Anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland, die 5 Jahre oder länger nicht mehr aufgetreten sind (Jahr der letzten Feststellung): Affenpocken (2006), Beschlässe Pferd (2002), Blauzungenkrankheit (2009), Enzootische Leukose der Rinder (2013), Klassische Schweinepest (Schwarzwild 2009, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2006), Lungenseuche der Rinder (1926), Maul- und Klauenseuche (1988), Newcastle-Krankheit (Tauben 2013, letzte Feststellung bei Hausgeflügel 2008), Pockenseuche der Schafe und Ziegen (1920), Rinderpest (1881), Trichomonadenseuche Rind (2004), Vesikuläre Schweinekrankheit (1985).

Noch nie aufgetretene anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland: zuletzt aufgeführt im DTBI, 5/2012, S. 714 (s. <https://tsis.fli.de/Reports/AnimalHealth.aspx>)

Ihr Kontakt zum Deutschen Ärzteverlag

Sie haben Fragen oder möchten eine Anzeige aufgeben?

Das Verkaufs- und Serviceteam vom Deutschen Ärzteverlag steht Ihnen für Rückfragen kompetent zur Seite und berät Sie gerne über interessante Angebote, von denen Sie profitieren.

Ihr Kontakt für eine Industrieanzeige:



Petra Paul
Tel. +49(0)2234 7011-239
Mobil +49(0)1741949788
E-Mail: paul@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für eine Anzeige im Stellenmarkt:



Beate Heller
Tel. +49(0)2234 7011-258
E-Mail: heller@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für eine Anzeige im Rubrikenmarkt:



Birgit Schäfer
Tel. +49(0)2234 7011-443
E-Mail: schaefer@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für ein Abonnement:

Tel. +49 2234 7011-520, E-Mail: abo-service@aerzteverlag.de

Wir freuen uns auf Sie und beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Zeitschrift der Bundestierärztekammer e. V.
66. Jahrgang

Herausgeber:

Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen Tierärztekammern e. V. (BTK)
Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer
Französische Straße 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0, Fax +49 30 2014338-88
www.bundestieraerztekammer.de

Redaktion:

Dr. Susanne L. Platt (slp), Chefredakteurin (V.i.S.d.P.)
Katharina Klube (KK)
Bundestierärztekammer e. V.
dtbl@btkberlin.de

Für die Inhalte der Beiträge der BTK-Mitglieds- und Beobachterorganisationen sind diese selbst verantwortlich.

Verlag:

Deutscher Ärzteverlag GmbH
Dieselstr. 2, 50859 Köln, Postfach 40 02 65,
50832 Köln
Tel. +49 2234 7011-0, www.aerzteverlag.de

Geschäftsführung:

Jürgen Führer

Leiterin Produktbereich:

Katrin Groos

Produktmanagement:

Marie-Luise Bertram
Tel. +49 2234 7011-389,
ml.bertram@aerzteverlag.de

Abonnementsservice:

Tel. +49 2234 7011-520, Fax +49 2234 7011-6314
Abo-Service@aerzteverlag.de

Leiter Anzeigenverkauf Stellen-/Rubrikenmarkt:

Michael Laschewski
Tel. +49 2234 7011-252,
laschewski@aerzteverlag.de

Leiterin Anzeigenmanagement und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Katja Höcker
Tel. +49 2234 7011-286, hoecker@aerzteverlag.de

Erscheinungsweise:

12 x jährlich

Bezugspreise (inkl. Inlandsporto und MwSt.):

Jahresabonnement 122,00 €
Jahresabonnement für Studenten 88,00 €
Einzelheftpreis 19,50 €
Auslandsversandkosten (pro Heft) 2,30 €
Preise inkl. Porto und MwSt.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Gerichtsstand Köln. Für Mitglieder ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag zur Tierärztekammer/Landestierärztekammer abgegolten.

Verkaufsleiter:

Eric Henquinet
Mobil +49 172 2363754, henquinet@aerzteverlag.de

Verlagsrepräsentanten Industrieanzeigen:

Veterinär: Petra Paul
Tel. +49 2234 7011-239, paul@aerzteverlag.de

Non-Health: Eric Le Gall
Tel. +49 2202 9649510, Mobil +49 172 2575333
legall@aerzteverlag.de

Herstellung:

Bernd Schunk
Tel. +49 2234 7011-280, schunk@aerzteverlag.de
Alexander Krauth
Tel. +49 2234 7011-278, krauth@aerzteverlag.de

Layout:

Sabine Tillmann

Druck: L.N. Schaffrath Druck Medien,
Marktweg 42-50, 47608 Geldern

Bankverbindungen:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Köln,
IBAN: DE28 3006 0601 0101 1074 10,
BIC: DAAEDED3
Postbank Köln, IBAN: DE83 3701 0050 0019 2505 06,
BIC: PBNKDEFF



**Zurzeit gilt Anzeigenpreislste Nr. 2,
gültig ab 01.01.2018**

Auflage lt. IVW 1. Quartal 2018

Druckauflage: 41 667 Ex.

Verbreitete Auflage: 41 089 Ex.

Verkaufte Auflage: 40 677 Ex.

Diese Zeitschrift ist der IVW-Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. angeschlossen.

66. Jahrgang

ISSN 0340-1898

Urheber- und Verlagsrecht: Mit Einreichen eines Beitrags zur Veröffentlichung erklärt der Verfasser, dass er über alle Rechte an dem Beitrag verfügt. Er überträgt das Recht, den Beitrag in gedruckter und in elektronischer Form zu veröffentlichen, auf die Redaktion des Deutschen Tierärzteblatts. Das Deutsche Tierärzteblatt ist in seiner gedruckten und in der elektronischen Ausgabe durch Urheber- und Verlagsrechte geschützt. Das Urheberrecht liegt bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen beim Verfasser, sonst bei der Bundestierärztekammer. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt und alle Rechte sind vorbehalten. Sie darf daher außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ohne vorherige, ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Herausgebers bzw. Verlags weder vervielfältigt noch übersetzt oder transferiert werden, sei es im Ganzen, in Teilen oder irgendeiner anderen Form. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Besprechungsexemplare usw. übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in dieser Publikation berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese frei benutzt werden dürfen. Zumeist handelt es sich dabei um Marken und sonstige geschützte Kennzeichen, auch wenn sie nicht als solche bezeichnet sind.

Vom Verfasser gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Haftungsausschluss: Die in dieser Publikation dargestellten Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen weder Empfehlungen noch Handlungsanleitungen dar. Sie dürfen daher keinesfalls ungeprüft zur Grundlage eigenständiger Behandlungen oder medizinischer Eingriffe gemacht werden. Der Benutzer ist ausdrücklich aufgefordert, selbst die in dieser Publikation dargestellten Inhalte zu prüfen, um sich in eigener Verantwortung zu versichern, dass diese vollständig sind sowie dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechen und im Zweifel einen Spezialisten zu konsultieren.

Herausgeber, Verfasser und Verlag übernehmen keinerlei Verantwortung oder Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der in dieser Publikation dargestellten Informationen. Haftungsansprüche, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der in dieser Publikation dargestellten Inhalte oder Teilen davon verursacht werden, sind ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von Herausgeber, Verfasser und/oder Verlag vorliegt.

Spruch des Monats

„Frau B. braucht für ihr Pferd ein Medikament gegen Dattelfliegen.“

Notiz der Praxishilfe, eingereicht von S. Bauer, Hammelburg

Die Redaktion freut sich über die Zusendung potenzieller „Sprüche des Monats“ an dtbl@btkberlin.de!

Sudoku

Machen Sie eine Denksportpause und lösen Sie dieses Sudoku-Rätsel! Wir wünschen Ihnen viel Spaß!

Regeln: Alle leeren Zellen sind mit den Ziffern 1 bis 9 so auszufüllen, dass jede Ziffer in einer Spalte (senkrecht), einer Zeile (waagrecht) und in einem Block (3 x 3 Zellen) nur einmal vorkommt. Um Ihnen das Lösen zu erleichtern, sind einige Zahlen bereits vorgegeben.

Schwierigkeitsgrad: mittel

2	3	6	4	9	7	8	5	1
4	5	1	2	3	8	9	7	6
9	8	7	5	6	1	3	4	2
7	2	9	6	5	4	1	8	3
3	6	5	1	8	9	7	2	4
1	4	8	3	7	2	5	6	9
8	1	3	7	4	6	2	9	5
5	9	4	8	2	3	6	1	7
6	7	2	9	1	5	4	3	8

Auflösung für die letzte Ausgabe

		2	3				7	
3			1			9		
	7			9				1
			4		3		6	2
		1				8		
8	2		9		1			
1				4			5	
		7			8			9
	6				7	2		

Letzte Meldung

ASP-Ausbruch verhindern

Derzeit breitet sich die Afrikanische Schweinepest (ASP) in Osteuropa weiter aus. Nach aktuellen Zahlen des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) sind von Januar bis Anfang Juni dieses Jahres im Baltikum, in Polen, Tschechien, Ungarn, Rumänien und der Ukraine 2 809 Fälle bei Wildschweinen und 44 Fälle bei Hausschweinen gemeldet worden. Zum Vergleich: Im gesamten Jahr 2017 gab es in diesen Ländern (ausgenommen Ungarn) 3 892 Fälle bei Wildschweinen und 248 Fälle bei Hausschweinen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Afrikanische Schweinepest (ASP) noch wirksamer zu bekämpfen. Sollte die Tierseuche eingeschleppt werden und ausbrechen, müssen Behörden schnell reagieren können. Die Bundesregierung hat deshalb Änderungen des Tiergesundheits- und des Bundesjagdgesetzes beschlossen.

Mit dem aktuellen Gesetzentwurf werden die Befugnisse im Tiergesundheitsgesetz erweitert. Damit soll es den zuständigen Behörden leichter möglich werden, ein vorher zu bestimmendes Gebiet absperrern zu können, z. B. durch Zäune, den Personen- oder Fahrzeugverkehr für bestimmte Gebiete zu beschränken, die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen verbieten oder beschränken zu können, z. B. durch ein Ernteverbot mit dem Ziel, die Auswanderung von Wildschweinen zu vermeiden, eine vermehrte Suche von Fallwild anzuordnen, um die Infektion gesunder Tiere zu verhindern, und die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten zu verstärken. Zusätzlich sind Entschädigungsregelungen vorgesehen, z. B. bei einem Ernteverbot.

Durch die Änderung des Bundesjagdgesetzes können die Länder Ausnahmen für die Jagd in Setz- und Brutzeiten festlegen.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/KK